

WIRTSCHAFT, ADEL, RECHT UND REICH. DIE WIRTSCHAFTLICHEN BESTIMMUNGEN DER FAMILIENVERTRÄGE DER DEUTSCHEN REICHSSTÄNDE

Stephan Wendehorst

Abstract Gegenstand dieses Beitrags sind die wirtschaftlichen Bestimmungen der Familienverträge der deutschen Reichsstände. Er gliedert sich in drei Teile, erstens Forschungsstand, Fragestellung und Begriffsklärung, zweitens Klärung der empirischen Grundlage und Vorstellung ausgewählter Fallbeispiele, drittens die Frage nach der Bedeutung der wirtschaftlichen Bestimmungen der Familienverträge für Wirtschafts-, Adels-, Rechts- und Reichsgeschichte. Für die Wirtschaftsgeschichte bestätigt der Beitrag vor allem die bis zum Ende der Frühen Neuzeit andauernde Bindung von Besitz und Wirtschaft an die Grundherrschaft und einen nur zögerlichen Aufbruch in die Geldwirtschaft. Für die Adelsgeschichte unterstreicht der Beitrag die zentrale Bedeutung von Land und Leuten und den daraus erzielten Einkünften für Selbstverständnis und Ökonomie des Adels. Für die Rechts- und Reichsgeschichte arbeitet der Beitrag erstens die Rolle der Familienverträge als Steuerungsinstrument für weit über inner- oder zwischendynastische Angelegenheiten hinausgehende Materien heraus, zweitens die besondere Bedeutung dieses Genres von Verträgen im Heiligen Römischen Reich, dessen Adel in besonderem Maß Herrschaftsrechte ausübte, und drittens die Kategorisierung der Familienverträge der deutschen Reichsstände als Teil des Völkerrechts.

Keywords Adel, Autonomie, Dynastie, Familienvertrag, Gleichheit, Grundherrschaft, Heiliges Römisches Reich, Land und Leute, Landesteilung, Reichsstand, Völkerrecht, Wirtschaft

1 Forschungsstand, Fragestellung und Definitionsangebot

Die Familienverträge des europäischen Adels im Allgemeinen und der deutschen Reichsstände im Besonderen gehören – Ausnahmen wie der Wittelsbachische Hausvertrag von Pavia von 1329, die Pragmatische Sanktion oder der bourbonische Pacte de Famille von 1761 bestätigen die Regel – nicht zu den von der historischen Forschung besonders intensiv untersuchten Gegenständen.¹ Drei Faktoren erscheinen kritisch

1 Ein seltenes Gegenbeispiel: Müller, Mario/Spieß, Karl-Heinz/Tresp, Uwe (Hrsg.): Erbeinungen und Erbverbrüderungen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Generationsübergreifende Verträge und

für den Forschungsstand, eine sektorale Nutzung der Familienverträge, die anachronistische Rückprojektion moderner Vorstellungen auf die Frühe Neuzeit sowie eine unscharfe Begriffsbildung. Ähnlich wie die Dynastien als eigenständiger formativer Faktor der europäischen Geschichte nicht ihrem Gewicht entsprechend eigens untersucht wurden, wie Richard van Dülmen und Reinhart Koselleck angemerkt haben,² fehlt bis heute eine umfassende juristische Studie zur Bedeutung der zwischen diesen bzw. innerhalb dieser Dynastien geschlossenen Verträge bzw. vertragsähnlichen Konstruktionen. Die Forschung hat nur selten einzelne Familienverträge oder Gruppen davon in ihrer Gesamtheit oder über längere Zeiträume untersucht.³ Meist wurden sie nicht an sich untersucht, sondern im Kontext anderer Fragestellungen. Das Interesse der Politik- und Verfassungsgeschichte ist auf diejenigen Familienverträge oder Teile davon beschränkt, die Landesteilungen zum Gegenstand hatten und/oder wichtige Etappen moderner Staatsbildungsprozesse und Verfassungsentwicklung darstellten. Ein besonders prominentes Beispiel ist die Pragmatische Sanktion Kaiser Karls VI. (1685–1740).⁴ Die Völkerrechtsgeschichte hat die Familienverträge eher am Rande mitbehandelt, auch wenn es nicht an Hinweisen auf ihre zentrale Bedeutung für das Völkerrecht gefehlt hat. Carl Schmitt etwa hat das dynastische Familienrecht neben dem zwischenstaatlichen Recht als zweite Säule des *Jus Publicum Europaeum* kategorisiert.⁵ Aus völkerrechtlicher Perspektive hat sich noch am umfassendsten mit Familienverträgen – unter Einschluss der Familienverträge deutscher Reichsstände – Jan Hendrik Willem Verzijl im Kontext

Strategien im europäischen Vergleich (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte, Bd. 17). Berlin 2014.

- 2 Vgl. Mohnhaupt, Heinz: Die Lehre von der »Lex Fundamentalis« und die Hausgesetzgebung europäischer Dynastien. In: Ders., *Historische Vergleichung im Bereich von Staat und Recht (Ius Commune, Sonderhefte, 134)*, Frankfurt am Main 2000 [zuerst 1982], S. 14, Fn. 46. Zu Parallelen in den muslimischen Monarchien siehe Wendehorst, Stephan, »Bruderzwist« in the House of Habsburg and the House of Hashim. In: Wendehorst, Stephan: *Die Geschichte des Hl. Röm. Reichs deutscher Nation als Völkerrechtsgeschichte – History of the Holy Roman Empire of the German Nation as History of the Law of Nations*. Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung »Aus der Werkstatt: Aktuelle Forschungen zur Rechtsgeschichte«, Universität Wien, Juridicum, 29. April 2021 (digital).
- 3 Siehe etwa Ulshöfer, Fritz: *Die Hohenlohischen Hausverträge und Erbteilungen. Grundlinien einer Verfassungsgeschichte der Grafschaft Hohenlohe seit dem Spätmittelalter*. Universität Tübingen Diss. Jur. 1961, Neuenstein 1960; Müller, Mario: *Besiegelte Freundschaft. Die brandenburgischen Erbeinungen und Erbverbrüderungen im späten Mittelalter (Schriften zur politischen Kommunikation, Bd. 8)*. Göttingen 2010; Matzerath, Joseph: »dem gantzen Geschlechte zum besten«. Die Familienverträge des sächsischen Adels vom 16. Bis zum 19. Jahrhundert. In: Keller, Katrin und Matzerath, Josef (Hrsg.): *Geschichte des sächsischen Adels*, Köln/Weimar/Wien 1997, S. 291–319.
- 4 Vgl. Bidermann, Hermann Ignaz: *Entstehung und Bedeutung der Pragmatischen Sanktion*. In: *Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart* 2 (1875), S. 123–160, S. 217–253; Turba, Gustav: *Die Grundlagen der pragmatischen Sanktion*, Bd. 1: Ungarn, Bd. 2: Die Hausgesetze. Leipzig/Wien 1911 (Wiener staatswissenschaftliche Studien Bde. 10/2 u. 11/1). Leipzig/Wien 1911/12; Turba, Gustav (Hrsg.): *Die pragmatische Sanktion. Authentische Texte samt Erläuterungen und Übersetzungen*. Wien 1913.
- 5 Vgl. Schmitt, Carl: *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*. 4. Aufl., Berlin 1997, S. 208.

historischer Formen des Erwerbs und Verlustes von Land auseinandergesetzt.⁶ Er hat auch bereits in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts prognostiziert, dass die arabischen – man kann ergänzen islamischen – Monarchien eine neue Verdichtungszone dieses Vertragstyps bilden werden.⁷ Unter den Mitgliedstaaten des Golfkooperationsrats und Malaysias und den sie regierenden Dynastien ist die Doppelung der internationalen Beziehungen und des internationalen Rechts auf staatlicher und dynastischer Ebene Realität geworden. Neben der Politik- und Verfassungsgeschichte sowie der Völkerrechtsgeschichte hat die Adelforschung Familienverträge vielfach herangezogen.⁸ Zusammenfassend lässt sich der Forschungsstand so charakterisieren: Während dynastische Familienverträge an sich bislang kein Gegenstand einer umfassenden Untersuchung gewesen sind, wurden Teilaspekte von verschiedenen historischen Teildisziplinen als Quelle herangezogen und untersucht. Diese sektorale Auseinandersetzung hat nicht nur dazu geführt, dass Familienverträge als eigenständiges Genre von Verträgen aus dem Blick geraten sind, sondern auch die Bandbreite der Gegenstände, die diese Verträge neben dynastischen und Landesangelegenheiten auch regelten, darunter Politik, Religion, Justiz, Militär und Wirtschaft.

Ziel dieses Beitrages ist es, mit den wirtschaftlichen Bestimmungen von Familienverträgen einen Aspekt dieses Vertragstyps anhand einer begrenzten Zahl von Fallbeispielen auf sein Potential für Wirtschafts-, Adels-, Rechts- und Reichsgeschichte hin zu untersuchen.

Die relative Randständigkeit der dynastischen Familienverträge als eigenständiger Forschungsgegenstand dürfte auch auf die im deutschen Fall besonders große begriffliche Differenzierung zurückzuführen sein. Während im Französischen mit *pacte de famille* und im Englischen mit *family treaty* oder *family pact* rein sprachlich ein generisches Bewusstsein für die dynastischen Familienverträge als eigenständige Gattung von Verträgen besteht, herrscht im Deutschen Sprachverwirrung. Diese ist auf wenigstens zwei Ursachen zurückzuführen, die zeitgenössische Vielfalt der Bezeichnungen und die nur an Teilmengen bzw. Teilaspekten der Familienverträge orientierten Begriffsbildungen der modernen Rechts- und Geschichtswissenschaften. Johann Jakob Moser verwendet bzw. zitiert alleine auf zwei Seiten seiner Abhandlung über

6 Vgl. Verzijl, Jan Hendrik Willem: *International Law in Historical Perspective*. Teil 3: *State Territory* (*Nova et Vetera Iuris Gentium*). Leiden 1970, S. 297–345.

7 Vgl. ebd.

8 Siehe beispielsweise aus jüngerer Zeit: Puppel, Pauline: *Die Regentin. Die vormundschaftliche Herrschaft in Hessen 1500–1700* (*Geschichte und Geschlechter*, Bd. 43). Univ. Kassel Diss. Phil. 2003, Frankfurt a. M. 2004; Helfferich, Tryntje: *The Iron Princess. Amalia Elisabeth and the Thirty Years War*. Cambridge/MA 2013, S. 16–40; Westphal, Siegrid: *Das dynastische Selbstverständnis der Ernestiner im Spiegel ihrer Hausverträge*. In: Walther, Helmuth. G. u. a. (Hrsg.): *Die Ernestiner. Politik, Kultur und gesellschaftlicher Wandel*. Köln/Weimar/Wien 2016, S. 33–54; Pieper, Lennart: *Einheit im Konflikt: Dynastiebildung in den Grafenhäusern Lippe und Waldeck in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (*Norm und Struktur*, Bd. 49). Göttingen 2019, S. 45.

das *Staats-Recht des hoch-fürstlichen Hauses Anhalt* die Begriffe »Familien-Verträge«, »Erb-Einigung«, »Pactum-Successorium«, »Familien-Pactum«, »Vergleich wegen der Vermählungen« und »Ehe-Pacten«,⁹ an anderen Stellen in dieser Abhandlung auch »Pactum Domus«, »Erbvertrag«, »Erbvergleich«, »Erb-Pactum«. Weiters treffen wir auf »Hausgesetz«, »Erbvergleich«, »Erbvereinigungen«, »Erbeinigung«, »Erbverein«, »Erb-Verbrüderung«, »Pactum gentilitium«, »Pactum confraternitatis«, »Erbunion«, »Unions-Pactum«, »Haereditaria Unio«, »Erb-Theilungs-Vergleich«, »Erb-Theilungs-Tractat«, »Hausgesetz«, »Geschlechts- und Hausgesetze« und »Hausvertrag«.¹⁰ Für weitere Unklarheit sorgt der Umstand, dass es sich bei Erbunionen zwar meistens, aber nicht notwendig um dynastische Familienverträge handelte, wie etwa die 1463 von dem Erzbischof und Kurfürsten von Köln mit dem Domkapitel und den Ständen geschlossene Erbunion demonstriert.¹¹ Der Kurfürst von Brandenburg schloss eine Erbverbrüderung mit den böhmischen Ständen, einem nicht-dynastischen Vertragspartner,¹² die Habsburger und der Kaiser schlossen Erbunionen mit den Eidgenossen und der Republik Rätien, ebenfalls nicht-dynastischen Vertragspartnern,¹³ sowie mit

9 Moser, Johann Jacob: *Staats-Recht des hoch-fürstlichen Hauses Anhalt*, Leipzig und Frankfurt: Fuchs, Spring, 1740, wieder abgedruckt in: Moser, Johann Jacob, *Die heutige besondere Staats-Verfassung der Stände des Teutschen Reichs, oder Sammlung des besonderen Staats-Rechts aller einzelnen Stände des Röm. Reichs. Erster Band, Darinnen enthalten, Nach der allgemeinen Einleitung ... I. Das Churfürstl. Erz-Stift Trier, wie auch die gefürsteten Abtey Prümm und Abtey St. Maximin, II. Das Fürstl. Haus Anhalt, wie auch die Abtey Gernode, Graffschaft Holzappel und Herrschaft Jever, III. Die Abtey Baindt, Ferner IIII. Die Stadt Aachen und V. die Stadt Zell am Hammersbach*. Leipzig 1745, S. 17–19.

10 Zu Einordnungsschwierigkeiten und zur begrifflichen Vielfalt siehe Moser, Johann Jacob: *Teutsches Staats-Recht. 23. Theil. Darinnen von dem Herkommen in denen Häusern derer weltlichen Reichs-Stände in Ansehung derer Familien- und Haus-Verträgen, derer Familien Streitigkeiten und Austräge ... und endlich ihrer Schulden, besonders deren, die nicht auf dem Lande haften, gehandelt wird*. Leipzig/Ebersdorf 1746, Buch 3, Kap. 124, § 7, S. 7; Moser, Johann Jacob: *Persönliches Staats-Recht derer Teutschen Reichs-Stände. Teil 1, 11, 1*. Franckfurt/Leipzig 1775, Kap. 13, § 23, S. 1013.

11 *Haereditaria Unio Rhenanae Patriae Archi-Diocesis Colonensis, quae Anno Christi 1463 erecta, & postmodum Anno 1550. ab Archi-Episcopo & Electore ADOLPHO cum Capitulo Metropolitanano, & reliquis Statibus Comitum, Nobilium & Civitatum ad publicam utilitatem stabiliter renovata & à Successoribus Archiepiscopis confirmata fuit. Accedit Declaratio Electoris JOSEPHI CLEMENTIS, quod Pecuniae subsidiariae presenti bello ab Ordinibus pro communi Bono suppeditatae nullatenus in consequentiam contra Libertates & Privilegia eorum trahi debeant. Dat. Bonnae Anno 1694*. In: Dumont, 4,3, III, 12. Mai 1550, S. 4–10.

12 Revers Friedrichs Hertzogen zu Lignitz Ihro Röm. Kayserl. Majest. Ferdinando gegeben; daß selbter zu Folge des sub dato Breßlau den 18then May 1546. Jahrs ergangenen Kön. Urthels/ sich von der zwischen denen Ständen der Cron Boheimb/ und Joachim Churfürsten zur Brandenburg aufgerichteten Erb-Verbrüderung entziehen/ die Unterthane solche nicht schwere lasse wolle/ sondern nach Absterben seiner/ dessen Fürstenthumb Land und Leuthe an benannte Kayserl. Majest. fallen sollen. Geben zu Prag den Sonnabend nach Allerheyligen Tage 1549. In: Dumont, 4,2, CCXIX. 3. Nov. 1549, S. 351–352.

13 *Ewige Vereinigung und Verständniß zwischen Herzog Sigmund von Österreich vor sich und seine Erben/ und den Eydgenoßen der Städte und Länder Zürich/ Bern/ Lucern/ Ury und Solothurn/ daß kein theil den andern bekriegen/ noch von andern aus ihren Landen bekriegen lassen wolle/ sondern vielmehr einander besonders die Eydgenoßen dem Hertzog auch in der Graffschafft Tyrol in nöthigen fall helfen sollen. Zürich den Montag nach Sankt Gallen 1477*. In: Dumont, 3,2, XI. 20. Oct. 1477, S. 14–15.

dem Haus Braunschweig-Lüneburg, zwar einem dynastischen Vertragspartner, aber zur Regelung von Gegenständen, bei denen es sich nur eingeschränkt um Familienangelegenheiten handelte.¹⁴

Die zeitgenössische Rechtslehre war sich zwar der großen Bedeutung der Familienverträge bewusst, durchdrang den Gegenstand jedoch nicht systematisch. In seiner Besprechung der Dissertationsschrift »De unionibus hereditariis in Germania per iuris manuarii aevum usatis« merkte der Staats- und Völkerrechtler Johann Ludwig Klüber (1762–1837), bekannt als der Herausgeber der offiziellen Sammlung der Akten des Wiener Kongresses, an: »Die Lehre von Erbvereinigungen verdiente allerdings eine eigene Bearbeitung, da sie von den wenigsten Staatsrechtsschriftstellern berührt worden ist.«¹⁵ Jacob Carl Spener (1684–1730) wollte sie im neunten seines auf sechzehn Bände konzipierten Staatsrechts erörtern, war aber nicht mehr dazu gekommen.¹⁶ In Klübers Besprechung scheint auch durch, warum die Familienverträge an der Schwelle zum 19. Jahrhundert keinen prominenten Platz in der Diskussion des öffentlichen Rechts einnahmen, zählte er sie doch zu »Einrichtungen und Verbindungen, welche der verwirrt Zustand unsers Teutschland im Mittelalter veranlasste.«¹⁷ Aus der Perspektive des zunehmend auf den Territorialstaat fokussierten öffentlichen Rechts waren Familienverträge, die ins öffentliche Recht einschlugen, Fehlentwicklung und Auslaufmodell.

Die moderne Rechts- wie Geschichtswissenschaft hat den dynastischen Familienvertrag unter den Vorzeichen von Landesteilung, Thronfolgerecht und Hausgesetz untersucht und damit aus dem größeren frühneuzeitlichen Zusammenhang herausgelöst oder ohne weitere Reflexion an den zeitgenössischen Begrifflichkeiten festgehalten.¹⁸

14 Ewiges Unions-Pactum zwischen dem Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich und dem Churfürstl. Hause Braunschweig und Lüneburg geschlossen/ darinnen sie einander mit einer gewissen huelffe zu succurieren/ Chur-Hannover der Cron Boeheim voellige Resitution in das Exercitium der Ihr competirender Jurium Electoralium, mit ihren suffragiis zu secundiren/ und bey der Wahl eines Roemischen Kaysers und Koenigs sein Suffragium keinem anderen/ als dem Primogenito der Ertz-Hertzoglichen Linie zu geben verspricht; Wien den 22. Martii 1692. Mit einem separaten Articul/ wodurch Hertzog Ernst-Augustus von Braunschweig denen Chatholischen erlaubt/ zu Hannover und Zell eine Kirche und Schule bauen zu können. Geben Wien den 22. Martii 1692. In: Dumont, 7,2, CXLVI, 22. Mars 1692, S. 307–310.

15 Klüber, Johann Ludwig: Besprechung der Disputation *De unionibus hereditariis in Germania per iuris manuarii aevum usatis* von Johann Daniel Kind und Ernst Friedrich Adam Frh. von Manteufel. In: Klüber, Johann Ludwig: *Kleine Juristische Bibliothek oder ausführliche Nachrichten von neuen kleineren juristischen vornehmlich akademischen Schriften mit unparteyischer Prüfung derjenigen*. Bd. 1/1. Stück. 2. Aufl., Erlangen 1786, S. 1–12, hier S. 11.

16 Spener, Jacob Carl: *Teutsches Ius Publicum oder des Heil. Römisch-Teutschen Reichs vollständige Staats-Rechts-Lehre*. Bde 1–7. Franckfurt am Main/Leipzig 1723–1733 [mehr nicht erschienen].

17 Klüber: Besprechung der Disputation, S. 1.

18 Vgl. Hirsch, Erhard: *Generationsübergreifende Verträge reichsfürstlicher Dynastien vom 14. bis zum 16. Jahrhundert* (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte, 10). Berlin 2013; Müller: *Besiegelte Freundschaft*; Müller/Spieß/Tresp (Hrsg.): *Erbeinungen und Erbverbrüderungen*.

Zur Bezeichnung der Verträge, bei denen es mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen materiell regelmäßig im Kern, aber nicht notwendigerweise ausschließlich, um gegenseitige generationenübergreifende Schutzbündnisse, Besitzteilungen und Erbfolgeregelungen zwischen oder innerhalb adeliger Familien geht, verwendet dieser Beitrag den Begriff des Familien- oder dynastischen Familienvertrags. Diese Begriffswahl hat den Vorzug, dass sie die größte Bandbreite der oben genannten Verträge abdeckt, auf adelige Vertragspartner als notwendiges Kriterium verweist, im Englischen wie Französischen unmittelbare Pendant besitzt und im Einklang mit der Begriffsbildung eines prominenten Exponenten des öffentlichen Rechts wie Moser steht. Dieser hatte in seinem *Teutschen Staatsrecht* noch eher deskriptiv und additiv von »denen Theilungen in denen Häusern derer weltlichen Reichs-Stände«,¹⁹ von »dem Herkommen in denen Häusern derer weltlichen Reichs-Stände in Ansehung derer Familien- und Haus-Verträgen, derer Familien Streitigkeiten und Austräge«,²⁰ oder von »der Materie von dem Herkommen in denen Häusern derer weltlichen Reichs-Stände in Ansehung derer Testamenten, Codicillen und anderer elterlicher Dispositionen«²¹ gesprochen, bevor er im *Neuen Teutschen Staatsrecht* die systematischeren Begriffe »Persönliches Staats-Recht derer Teutschen Reichs-Stände«²² und »Familien-Staats-Recht derer Teutschen Reichsstände«²³ benutzte.

Folgende Definition wird vorgeschlagen: Familienverträge sind Verträge, die hauptsächlich zur gegenseitigen Unterstützung und/oder zur Regelung der Erbfolge, aber auch zu anderen Zwecken, die ins öffentliche Recht einschlagen, zwischen den Angehörigen einer oder mehrerer adeliger Familien als Vertragspartnern geschlossen werden. Familienverträge nicht-regierender Adelshäuser oder Bürgerlicher sind zwar

19 Moser, Johann Jacob: *Teutsches Staats-Recht*. 14. Theil. Darinnen von dem Herkommen in denen Chur-Fürst-Fürst- und Gräflichen Häusern in Ansehung der Versorgung derer nachgebohrenen Herrn, etc. von ihrer Abfindung überhaupt, ihrer Person, Familie und Bedienten, ihrer und der regierenden Herrn Verhalt gegen einander, ihrer Abfindung mit Land- und Leuten oder Geld, ihres unterhalts Vermehr- oder Verminderung, der Erb-Folge in ihren Portionen und Deputaten, wie auch ihrer Begräbniß, Erbschafft, Schulden, etc. und endlich von denen Theilungen in denen Häusern derer weltlichen Reichs-Stände gehandelt wird. Leipzig/Ebersdorf 1744; Moser, Johann Jacob: *Teutsches Staats-Recht*. 15. Theil. Darinnen der Rest von denen Theilungen vorgetragen und dann ferner von dem Herkommen in denen Häusern derer weltlichen Reichs-Stände in Ansehung der gemeinschaftlichen Regierung, wie auch derer in Gemeinschaft behaltenen einzelnen Stücke, nicht weniger von der Collateral-Succession und endlich des Verzichts derer Töchter gehandelt wird. Leipzig/Ebersdorf 1744, Buch 3, Kap. 76: Von denen Theilungen in denen Häusern derer weltlichen Reichs-Ständen, Sectio II, S. 1–95.

20 Moser: *Teutsches Staats-Recht*. 23. Theil, Buch 3, Kap. 124, S. 1–182.

21 Moser: *Teutsches Staats-Recht*. 25. Theil, Darinnen der Rest der Materie von dem Herkommen in denen Häusern derer weltlichen Reichs-Stände in Ansehung derer Testamenten, Codicillen und anderer elterlicher Dispositionen ... wie auch von Gemahlinnen oder Witwen Verlassenschaft anzutreffen seynd. Leipzig/Ebersdorf 1746.

22 Moser: *Persönliches Staats-Recht*. Teil 1; Moser, Johann Jacob: *Persönliches Staats-Recht derer Teutschen Reichs-Stände*. Teil 2 (*Neues Teutsches Staats-Recht*, 11, 2). Franckfurt/Leipzig 1775.

23 Moser: *Familien-Staats-Recht derer Teutschen Reichsstände*. 2 Teile (*Neues Teutsches Staatsrecht*, 12,1–2); Franckfurt/Leipzig 1775.

Familienverträge im weiteren Sinn, fallen aber nicht unter diese Definition. Da Heiratsverträge vielfach den Verzicht auf Erbansprüche beinhalteten, zählen sie nur eingeschränkt zu den Familienverträgen. Herrschertestamente hingegen können der Sache nach zu den Familienverträgen gezählt werden, da Erblasser und Erbe Adelige waren, der Gegenstand des Testaments das Erbe war und sie vielfach zusätzlich durch Verträge und andere Rechtsinstitute bestätigt wurden.

2 Empirische Quellengrundlage – Fallbeispiele

2.1 Empirische Quellengrundlage im Allgemeinen

Bevor die wirtschaftlichen Bestimmungen der Familienverträge auf mögliche Erkenntnisse für die Wirtschafts-, Adels-, Rechts- und Reichsgeschichte hin untersucht werden, zunächst kurz allgemeine Informationen zur Quellenlage sowie ausführlicher einige konkrete Beispiele. Bei dynastischen Familienverträgen handelt es sich nicht um eine exklusive und entsprechend seltene Gattung von Verträgen. Die der Habsburger und der Bourbonen bilden nur die Spitze des Eisbergs. Familienverträge begleiteten die Geschichte des Adels (und im weiteren Sinn später auch anderer sozialer Gruppen) bis in die Gegenwart. In der Vormoderne waren sie auf allen Ebenen der Adelsgesellschaft anzutreffen. Die frühesten Beispiele, die in der frühen Neuzeit noch diskutiert wurden, sind die der Merowinger aus dem 6. Jahrhundert.²⁴ Ihren Schwerpunkt hatten dynastische Familienverträge in der Frühen Neuzeit im Heiligen Römischen Reich, aufgrund der landesherrlichen Rechte, die der reichsunmittelbare Adel dort besaß. Die Zahl der Adelshäuser, deren Familienverträge Moser in seinen autoritativen Kommentierungen des deutschen Staatsrechts auflistet, vom Haus Österreich an der Spitze über Bayern und Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Bayreuth, Onolzbach und Hohenzollern, Braunschweig, Anhalt, Baden, Hessen, Holstein, Mecklenburg, Württemberg, Nassau, Ostfriesland, Schwarzenberg, Bentheim, Castell, Erbach, Fugger, Giech, Hanau, Hohenems, Hohenlohe, Königseck, Leinigen, Limburg, Lippe, Löwenstein, Mannsfeld, Öttingen, Ortenburg, Reichserbtruchsess, Reuß, Salm und Rheingrafen, Schönburg, Schwarzburg, Solms, Stollberg, Velen, Waldeck, Wied, Wittgenstein bis hin zu Ysenburg, vermittelt einen Eindruck von der Breite dieser Sparte des öffentlichen Rechts.²⁵

24 *Pactum Pacificationis & Partitionis inter GUNTCHRAMNUM & CHILDEBERTUM Reges Francorum, atque BRUNCHILDAM Reginam in Comitibus Andelavensibus quo eis placet juxta certam pactionem olim factam Regnum in duas partes inter se hereditario jure dividere, nec non Reginae BRUNICHILDI civitatem CARDUCUM quam primum cedere compluresque alias post GUNTCHRAMNI Transitum in dominationem ejusdem Reginae reverti debere. Actum die 4. Calendis Anno 26. Regni Domni GUNTCHRAMNI Regis, Domni CHILDEBERTI vero duodecimo anno.* In: Dumont, Supplement, 2,1. 28 Novembre 587, S. 5–6.

25 Moser: Teutsches Staats-Recht. 23. Theil, Buch 3, Kap. 124, §§ 3–100, S. 4–149.

Der Umstand, dass im Heiligen Römischen Reich im Unterschied zu anderen Ländern nicht nur das Reichsoberhaupt, sondern mit dem reichsunmittelbaren Adel auch große Teile der Adelsgesellschaft landesherrliche Rechte ausübten, erklärt nicht nur, warum die Familienverträge insbesondere dort ins öffentliche Recht einschlugen, sondern auch warum sie vergleichsweise einfach zugänglich sind. Ohne eine exakte Quantifizierung vornehmen zu können, kann zumindest summarisch darauf hingewiesen werden, dass die verschiedenen Sammlungen des öffentlichen Rechts, wie sie Christian Lünig für das deutsche Staatsrecht,²⁶ Jean Dumont für das Völkerrecht,²⁷ und Johann Jacob Moser für das Staatsrecht einzelner Reichsstände, zum Beispiel Anhalt,²⁸ zusammengetragen haben, zahllose Familienverträge enthalten. Daneben gibt es Sammlungen, die ausschließlich Familienverträge enthalten.²⁹ Auch ein jüngst vorgenommener Versuch, das positive Völkerrecht der Frühen Neuzeit in seiner Vielgestaltigkeit jenseits des frühmodernen Staats zu rekonstruieren, enthält zahlreiche Familienverträge.³⁰ Die gedruckt vorliegenden Familienverträge stellen ihrerseits nur einen Ausschnitt der in Archiven überlieferten Familienverträge dar.

26 Lünig, Johann Christian: Teutsches Reichsarchiv, in welchem zu finden I. Desselben Grund-Gesetze und Ordnungen ... II. Die merckwürdigsten Recesse, Concordata, Verleiche, Verträge, ... III. Jetzt höchst- hoch- und wohlmeldter Chur-Fürsten ... Privilegia und Freyheiten, auch andere Diplomata, ... welche zu Erläuterung des Teutschen Reichs-Staats nützlich und nöthig sind. Aus denen berühmtesten Scribenten, raren Manuscriptis, und durch kostbare Correspondenz zusammengetragen, Bde. 1–24. Leipzig 1710–1722, S. 1–24.

27 Dumont, Jean (Hrsg.): Corps universel diplomatique du droit des gens, contentant un recueil des traite d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, d'échange, de Protection et de Garantie, de toutes les Conventions, transactions, Pactes, Concordates et autres Contrats qui ont été faits en Europe, depuis le Règne de l'Empereur Charlemagne jusque à présent, avec les Capitulations impériales et royales, les Sentences Arbitrales dans les Causes importantes; les Déclarations de guerre, les Contrats de Mariage de Grands Princes, leurs Testament, Donations, Renonciations, & Protestations; les Investitures des grands Fiefs; les Erections des grandes Dignités, celle des grandes Compagnies de Commerce et en général de tous les Titres, sous quelque nom qu'on les désigne, qui peuvent servir à fonder ou justifier les droits et les intérêts des princes et états de l'Europe. Le tout tiré en partie des Archives de la très Auguste Maison d'Autriche et en partie de celles de quelques Princes et Etats; comme aussi des Protocoles de quelques grands Ministres; des Manuscrits de la Bibliothèque Royale de Berlin; des meilleures Collections, qui ont déjà paru tant en Allemagne qu'en France, en Angleterre, en Hollande et ailleurs; sur tout des Actes de Rymet et enfin le plus estimés, soit en Histoire, en Politique ou on droit; par M. J. Dumont Baron de Carelscoon, Ecuier, Conseiller et historiographe de Sa Majesté Impériale et Catholique. Bd. 1, Teil 1 – Bd. 8, Teil 2. Amsterdam/Den Haag 1726–1731; Dumont, Jean/Rousset de Missy, Jean (Hrsg.): Supplement au corps universel diplomatique du droit des gens, contentant un recueil des traite d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, d'échange, de Protection et de Garantie, de toutes les transactions, Pactes, Concordates et autres Contrats, Capitulations impériales et royales, Donations, Renonciations, Testaments, Investitures et en général de tous les Titres, sous quelque nom qu'on les désigne, qui ont échappé aux premières recherches de Mr. Du Mont. Continué jusqu'à présent par Mr. Rousset, Membre des Académies des Sciences de St. Petersburg & de Berlin. Bd. 1, Teil 1 – Bd. 2, Teil 2. Amsterdam/Den Haag 1739.

28 Moser: Staats-Recht des hoch-fürstlichen Hauses, Kap. 2, S. 17–110.

29 Schulze-Gävernitz, Hermann Johann Friedrich von (Hrsg.): Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenthäuser. Bde. 1–3. Jena 1862–1883.

30 Wendehorst, Stephan: Die Geschichte des Hl. Röm. Reichs deutscher Nation als Völkerrechtsgeschichte. Unveröff. Ms 2019.

2.2 Fallbeispiele

Die Beispiele, die als empirische Quellengrundlage für diesen Beitrag ausgewählt wurden, liegen sämtlich gedruckt vor bzw. sind online zugänglich. Sie betreffen die Häuser Österreich, Waldeck, Anhalt, Braunschweig-Lüneburg, Oldenburg, Nassau-Oranien, Sachsen, Henneberg und Ysenburg-Büdingen. Den Beginn macht das Testament König Ferdinand I. In Bezug auf Waldeck werden herangezogen: der Abschied und die Erbinigung von 1575 sowie die Errichtung des Paragiums Waldeck-Bergheim 1695,³¹ in Bezug auf Anhalt der Erbteilungsvergleich von 1413, der Erbteilungsvertrag von 1603, der damit in Verbindung stehende »Reiterirte Erbvertrag« sowie der Neben-Abschied von 1606 und der Teilungsvertrag von 1798,³² in Bezug auf Braunschweig-Lüneburg der Erb-Vertrag von 1665 sowie das »Unions-Pactum« mit dem Haus Österreich,³³ in

-
- 31 Abschied zwischen denen Grafen Daniel/ Günthern/ und Heinrichen von Waldeck über Graf Philipps Seel. nachgelassenen Antheil an der Graffschaft Waldeck beschlossen; Worinn sie eins werden, daß Graff Danieli das halbe Hauß und Amt Waldeck/ Graff Günthern aber das Amt und Hauß Wildungen/ und Graff Heinrichen das halbe Hauß und Amt Rhoden/ sambt dem Hoff Billingshausen/ erblich verbleiben/ dabey auch dem letzten nach Tödtl. hintritt eines derer ersten ohne Erben das Amt Waldeck oder Wildungen vorbehalten seyn/ die nutzungen aber der Aembtern zwischen besagtem Graff Heinrich und dem überbleibenden vertheilet werden sollen. Geben zu Waldeck Sonnabends nach Heyl. Drei Königen den 8. Januarii 1575. In Dumont, 5,1, CXVI, 8 Janv. 1575, S. 233–234; House Laws of Waldeck-Pyrmont. URL: <https://www.heraldica.org/topics/royalty/HGWaldeck.htm> [letzter Zugriff: 30.05. 2021].
- 32 Erb-Theilungs-Vergleich zwischen den fünf Herren Brüdern/ WOLDEMAR, GEORG, JOHANN, SIGMUND, und ALBRECHT, allseits Fürsten zu ANHALT; worinn sie die bißhero mit gesambter Hand bessene Land/ und Gueter untereinander vertheylen. Geschehen am Oster-Tag im Jahr 1413. In: Dumont, Supplement, 2,2, CLXXXVI. 23. Avril 1413, S. 332–333; Erb-Theilungs-Tractat zwischen denen Fürsten zu Anhalt JOHANN-GEORG, CHRISTIAN, AUGUST, RUDOLPH und LUDWIG; Worinnen dieselbe ihre Fürstenthumb und Lande in 4. Theile voneinander sezen/ und weilen ihrer fünffe/ sich mit dem jüngsten/ nemlich Fürst AUGUSTO abfinden und vergleichen, Geschehen zu Dessau, den 2. Julii 1603. In: Dumont, Supplement, 3,1, CIII, 2. Juli 1603, S. 253–257; Bey-Abschied zwischen GEORG, CHRISTIAN, AUGUST, RUDOLPH und LUDWIG allerseits Fürsten zu Anhalt/ worinnen sie zu Bestättigung des Anno 1603 errichteten Vertrags und glücklicher Continuierung des Geist- und Weltlichen Regiments verschiedener Puncten und Mitteln sich verglichen. Geschehen Dessau den 7. August 1606. In: Dumont, Supplement, 3,1, CVIII, 7. Augusti. 1606, S. 264–265; Der zwischen den drei regierenden Hochfürstlichen Häusern zu Anhalt über die Theilung des Antheils Anhalt Zerbst geschlossene Rezzess vom 27. Mai, 5. u. 10. Juni 1798. In: Schulze-Gävernitz, Hermann Johann Friedrich von (Hrsg.): Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenthümer. Bde 1–3. Jena 1862–1883, S. 117–128.
- 33 Erb-Vertrag zwischen Georg Wilhelm/ und Johann Fridrich Gebrüderen/ und Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg/ durch Verordnete von Ludwig dem XIV. König in Frankreich/Maximilian Erzbischoffen zu Cölln/Friedrich Wilhelm Churfürsten zu Brandenburg/ Carl König in Schweden/ Commissarien geschlossen; worin die/ zwischen denenselben Occasione Successionis, in denen/ vom Christian Ludwig Hertzogen von Braunschweig erledigten Fürstenthumben und Herrschafften/ entstandene Mißhelligkeiten beygelegt/obmeldte Fürstenthumb und Graffschafften unter sie vertheilet werden/ auch dabey zur ewigen Einigkeit derselben die Succession, Vermög dieser Landes-Theilung/ bey dero absteigenden Manns-Stamme/ zu verbleiben abgeredet/ und bey diesen Vertrag festzubleiben beschlossen wird. Geben zu Hildesheimb, den 2. September 1665. In: Dumont, 6,3, XXIII, 2. Sept. 1665, S. 44–46; Ewiges Unions-Pactum 1692.

Bezug auf Oldenburg der Erbteilungsvertrag von 1490,³⁴ in Bezug auf Nassau-Oranien der Erbverein von 1783,³⁵ in Bezug auf Sachsen und Henneberg die Erbverbrüderung von 1554³⁶ und in Bezug auf Ysenburg-Büdingen die Erbeinigung von 1517.³⁷

2.2.1 Österreich

In seinem Testament von 1554 bestimmte Kaiser Ferdinand I. (1503–1564), damals noch römischer König, eine Teilung zwischen seinen Söhnen sowie ein Verfahren zur Überprüfung der angestrebten Gleichheit zwischen diesen Teilen:

»Wann nun aber [...] obmeldte drey Thail von wegen ihrer gülten und jährlichen Nutzungen ungleich seyn werden [...] bestimmte König Ferdinand, dass seine Söhne [...] ihre verständige/schiedliche und friedliebende Räth in gleicher Anzahl/ und nemblich jeder drey seiner Räth [...] mit vollkommenen gewalt/ alle obmeldte unsre Fürstenthumben/ Marggraffschafften/ Land-Graffschafften/ Herrschafften/ Stuk und Gütter/ jährlich Gült- und Nutzungen ehrbarlich und fleyßig zu erkunden/ wie dann daßelbig bey unserm Hoff/ Nieder- und Ober-Österreichischen Cammeren richtig wolbefunden mag werden/ und darauf die Thail nach genugsamer Erwägung und austhailung der Schulden und jährlichen Zinß und gülten wie obstehet/ und dann der bevorstehenden Nutzungen und Einkommen gegen einander auf das gleichest anzu ordnen und zu machen/ damit welcher Thail an seiner jährlichen Nutzung und

34 Erb-Theilung zwischen JOHANNES König in Dännemarck eines/ und FRIDERICH dessen Bruder/ Hertzogen zu Schlewßwig-Holstein anderen theils/ wodurch die Länder Schlewßwig/Holstein und Stormarn in zwey theile getheilet/ nemlich den Gottorffischen und Segebergischen/ wovon den Gottorffischen Hertzog FRIDERICH erwehlet/ und also der Segebergische König JOHANSEN verblieben. Gottorff am Tage Laurentii des Martyrers 1490. In: Dumont, 3,2, CXXXIX. 10. Août 1490, S. 251–254.

35 Neuer Naussauischer Erbverein vom 30. Juni 1783. Abgedruckt in: d'Lëtzebuerger Land, 05.08.2011. URL: <http://www.land.lu/page/article/670/4670/DEU/index.html> [letzter Zugriff 26.01.2021].

36 Erbverbrüderung zwischen Johann Friedrich, Johann Wilhelm und Johann Friedrich Herzögen zu Sachsen und Wilhelm/ und Johann Friedrich den Jüngern/ allerseits Hertzogen zu Sachsen eines/ dann auch Wilhelm/ Georg Ernst/ und Boppo Vatern und Söhnen/ Graffen zu Henneberg andern Theils; Wodurch die letztern bewilligen/ dasz/ im fall sie ohne männlichen Erben mit Todt abgehen solten/ besagte Hertzogen in der gantzen Graffschaft Henneberg sucediren/ dahingegen besagte Hertzogen/ 130470 gulden obbenanter Graffen Schulden auf sich zunehmen und diesselbe zwanzig jahr zu verpersoniren versprechen. Geschehen zu Kahla den 1. Septembr. 1554. Sambt inserirten Consens in obiger Erbeinigung Augusti Churfürsts zu Sachsen/ und Philipps Landgrafen zu Hessen. Geben wie oben. In: Dumont, 4,3, XXXIII, 1. Sept. 1554, S. 74–77.

37 Erb-einigung und Vertrag zwischen denen Grafen Philipp/ Diether/ und Johann zu Ysenburg und Budingem/ durch Unterhandlung derer Grafen Thomas von Reineck/ Philipp zu Solms/ Eberhard zu Königstein/ und Wolff von Schönburg zu erhalt- und Consolidirung all ihrer Graff- und Herrschafften/ auch Nahmens und Stammens aufgerichtet zu Mayntz am Mittwoch nach Batholomaei 1517. Benebst der Confirmation Ihro Römisch-Kayserlichen Mayestät MAXIMILIANI I. Geben Augspurg den 12. Septembris 1518. Wie auch Ihro Kayserlichen Mayestät MAXIMILIANI II. Renovir- und Bestätigungsbrieff über obmelte Erbeinigung in favorem derer Graffen Philipp Georg/ Ludwig/ Wolff und Heinrichs zu Ysenburg ertheilet. Geben Speyer den 20. Julii 1570. In: Dumont, 4,1, CXVIII, 26. Août 1517, S. 258–263.

Einkommen beßer seyn wird/ daß von demselbigen soviel abgezogen und dem oder den andern/ so schwehrr befunden werden/ so viel Gülte und Nutzung zugelegt werde/ damit wolbemeldte unsere geliebte Söhne/ von unseren und unsers Löblichen Hauß Österreichs Landen/ so viel die jährliche Gülten und Nutzungen antrifft/ gleiche Thail und Nutzungen empfahen und haben [...]«. ³⁸

Die Formulierung »auf das gleichest« bringt paradigmatisch das wichtigste Ziel, das ein Großteil der Teilungsverträge verfolgte, die mögliche »Gleichstellung« der Begünstigten oder, wie es zeitgenössisch auch vielfach hieß, die *Peraequation* oder *Exaequatio*, zum Ausdruck.³⁹ Die zitierte Passage verweist auch auf die Mittel, die Abstellung von Räten durch die Begünstigten und die Bestandsaufnahme von Einkünften und Lasten der Teile oder Portionen durch diese.

2.2.2 Waldeck

Nach dem Tod Graf Philipp IV. von Waldeck (1493–1574) verständigten sich die Erben auf eine vorläufige sowie auf ein Verfahren für die endgültige Aufteilung des Besitzes:

»Was aber die endliche Theilung und fernere brüderliche und vetterliche Vergleichung, Collation und Einschliessung des vetterlichen und altvetterlichen Nachlaß/ sowohl an vorberührten Aemptern/ wie auch andern Häusern/ Städten/ Dörffern/ Clöstern/ Zinsen/ Renthen/ Zehenden/ Meyerhöfen/ und allen andern anlangt/ dieweil dieselbige nicht wohl zu treffen/ es seyen dann zuvörderst eines jeden Ampts/ Stade und Closters Einkünfften/ und darin fallender Nutzung wie auch hinwieder dero darauf stehender Beschwerunge gewisse Anschläge gemacht: so ist vor gut angesehen/ und auch von allen Theilen einmütiglich und wohlbedächtlich gewilliget/ versprochen und zugesagt/ daß ein jeder Gräfflich Theil/ ein/ zwo/ oder mehr Persohnen/ welches in ihren Gn. jeders Gefallen stehen soll/ denen die Gelegenheit der Aempter und Graffschafften Waldecken bewußt/ und der Rechnung erfahren/ deputiren und verordnen/ welche gewisse Anschläge eines jeden Ampts und Gerichts/ von ettliche gewissen/ nemblich dreyen/ sechs oder neun/ woferne mans haben kann/ Jahren hero machen/ auch die darauf stehende Beschweren eigentlich uffzeichnen/ und wann dieselben Anschläge und Verzeichnuß gemacht/ daß alsdann/ nach Ausweisung derselben/ die Theilung uffs bequemste vorgenommen/ und einem jeden nach Gelegenheit und Befindung der Nutzung/ ab- und zugesetzt/ und also allenthalben Gleichheit troffen werde [...]«. ⁴⁰

38 Testament Kayzers FERDINANDI I, damahls noch Römischen Königs/ wodurch er anfangs seine Land und Leuthe unter seine drey Herren Söhne theilet/ Geben Wien den 25. Februarii 1554. In: Dumont, Supplement, 3,2, LIV, 25. Fevrier 1554, S. 134–140, hier S. 137.

39 Moser: Teutsches Staats-Recht. 15. Theil, Buch 3, Kap. 76, §§ 31–39, S. 41–45.

40 Abschied zwischen denen Grafen Daniel/ Günthern/ und Heinrichen von Waldeck über Graf Philipps Seel 1575; Ferner Erb-Vertrag und Einigung zwischen Daniel/ Heinrich/ und Günthern Grafen zu Waldeck/ wegen noch übrig Graff Philipps Seel. unvertheilt hinterlassenen Antheils an der Graffschaft Waldeck/

Zusammen mit dem Vergleich soll zwischen den Grafen » [...] als dann auch ein Erbliche und ewige Erbeinigung und Vertrag [...] ihnen allerseits/ wie auch der Graffschafft Waldecken zum besten uffgerichtet werden.«⁴¹ Der Abschied vom 8. Januar 1575 sah als Grundlage für die Landesteilung vor, von jedem Amt und Gericht nach Möglichkeit für einen Zeitraum von drei, sechs oder neun Jahren ein Verzeichnis der Einnahmen und der darauf liegenden Lasten anzufertigen. Neben einem Verfahren, einen Überblick über Einnahmen und Ausgaben zu gewinnen, enthielt der Abschied weitere wirtschaftlich relevante Bestimmungen: Ausgleichszahlungen, Bedienung der Schulden, die in diesem Fall in einen Nebenabschied ausgelagert wurden, Ausstattung weiblicher Verwandter, Gemeinschaftsaufgaben und ein Veräußerungsverbot: »Damit auch dieser Ort Landes/ dem gantzen Stamm Waldeck zum besten/ umb soviel besser bey einander erhalten [...]«. ⁴² Nachdem Graf Christian Ludwig von Waldeck (1635–1706) die gesamte Grafschaft wieder in einer Hand vereinigt hatte, führte er 1685 bzw. 1687 die Primogenitur ein. Am 30. September 1695 richtete er für den jeweils zweitgeborenen Sohn (secundogenitus) unbeschadet der landesherrlichen Rechte der Hauptlinie das Paragium Waldeck-Bergheim mit den Dörfern Bergheim, Königshagen und Wellen ein. ⁴³ Das »pactum primogeniturae waldeccense« von 1685 wurde mit den Ergänzungen am 22. August 1697 von Kaiser Leopold I. (1640–1705) bestätigt. Grundsätzlich bedeutete dies die Einheit der Grafschaft bei Abfindung der nachgeborenen Söhne durch Apanagen. Der Zweck der auf den ersten Blick die Einführung der Primogenitur konterkariierenden Errichtung des Paragiums bestand darin, eine weitere Linie so auszustatten, dass sie standesgemäß heiraten und im Bedarfsfall zur Fortführung des Hauses beitragen konnte. Das Paragium war explizit an Willen und Fähigkeit des zunächst begünstigten Zweitgeborenen geknüpft, eine Ehe einzugehen:

»da auch sich begeben mögte, daß Unser Erste und Aelteste Secundo genitus zum Heyrathen keine Lust trüge, noch sich vermählen wolte oder könnte, so solle alsdann der nächst-folgende und so fürter an seine Stelle treten, und einfolgends also auch an seiner Statt über das ordinaire Deputat der 2000. Rthl. obgedachtes augment der anderweiten

wodurch dem ersten das Ambt und Stadt Numberg/ die Dörfer Netze und Brunghausen/ sambt dem Closter Netze/ Graff Heinrichen aber die halbe Herrschafft Itter, nebst denen Clöstern Werba und Obern Ensa/ und Graff Günthern das Closter und Haus Hohenschied/ nebst gewissen Victualien aus der Stadt Freyenhagen/ wie auch ie helffte der Erb-zinsen aus der Stadt Wildungen zukommen/ und dann ferners deren ersterer Regierender Herr verbleibet/ ansonsten auch wegen der Reichs-Steuern und Väterl. Schulden verabredet worden. So geschehen Waldeck den Montag nach Palmarum 1575. In: Dumont, 5,1, CXVIII, 18 Mars 1575, S. 235–237, hier S. 234.

41 Ebd.

42 Ebd., S. 237.

43 Zum Rechtsinstitut des Paragiums, deutsch »Erbeilung« oder »Erbportion«, im Unterschied zu Apanage und Landesteilung: Schilter, Johann: De paragio et apanagio, succincta expositio. Straßburg 1701.

2000. Rthl. und jährlichen Zinsen, Genusses des Capitals der 6000. Rthl. wie auch des Sitzes zu Bergheim samt Zubehörde zu obigem Behuff zu empfangen, und vollkommlich zu geniessen haben.«⁴⁴

An Einkünften waren dem Zweitgeborenen 4000 Reichstaler, das heißt die doppelte Summe einer Apanage, sowie die Zinserträge eines Kapitals in Höhe von 6000 Reichsthalern zugewiesen.

2.2.3 *Anhalt*

Die Vielzahl der anhaltischen Familienverträge und der daraus resultierenden Verfahren vor dem kaiserlichen Reichshofrat scheint selbst den unermüdlichen Moser überfordert zu haben: »Die erste Theilung des Hoch-Fürstlichen Hauses Anhalt geschahe [...] unter Fürst Heinrichs I. drey Söhnen [...]. Der folgenden Theilungen bis auf A. 1603 seynd allzuvile, darhero ich nur einige der hauptsächlichsten berühren will.«⁴⁵ Bei der Wiedergabe der Vertragspartner des Erbteilungsvergleichs von 1413 ist ihm ein Fehler unterlaufen.⁴⁶ Verschiedentlich kann er keine Auskunft über den Verlauf der zahlreichen Prozesse geben, die vor dem Reichshofrat über die Auslegung anhaltischer Familienverträge geführt wurden.

Der anhaltische Erbteilungsvergleich von 1413 war in erster Line Landesteilung und Erbfolgeregelung. Einen indirekten Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse vermittelt die Aufzählung von Herrschaften und dinglichen wie personalen Herrschaftsrechten. Fürst Albrecht wählte etwa

»zu seinem Antheil die Herrschafften, Schlösser, Stätte, Weichbilder, Mannschafften, Burger, Lehen, geistlich oder weltlich, die auf der Zerbstischen Seite der Elbe in der Herrschafft Anhalt gelegen seynd, als Zerbst, Anhalt, Lindau, Hundelaufft, Coßwig und Roßlau mit allen und jeglichen ihren Würden, Lehen, Freyheiten, Mannschafften, Diensten, Renten, Zölln, Geleiten, Pächten, Gülten, Nuzen, zu vollen Gerichten, ungerichten und aller Zugehörung, benannt und unbenannt, wie man das besondere benennen mag, nichts ausgezogen, dabey sich aber seine Agnaten, auf Abgang seiner Linie, den Rückfall fürbehielten.«⁴⁷

44 Pactum primogeniturae waldecense, 12. Juni 1685, mit kaiserlicher Bestätigung, 22. August 1697, Christian Ludwig Graf zu Waldeck, 31. September 1695. URL: <https://www.heraldica.org/topics/royalty/HGWaldeck.htm> [letzter Zugriff: 26.01.2021].

45 Moser: Staats-Recht des hoch-fürstlichen Hauses, § 53, S. 59.

46 Ebd., § 54. Korrekt bei Dumont: Erb-Theilungs-Vergleich zwischen den fünf Herren Brüdern/WOLDEMAR, GEORG, JOHANN, SIGMUND, und ALBRECHT, allseits Fürsten zu ANHALT; worinn sie die bißhero mit gesambter Hand besessene Land/ und Gueter untereinander vertheylen. Geschehen am Oster-Tag im Jahr 1413. In: Dumont, Supplement, 2,2, CLXXXVI. 23. Avril 1413, S. 332–333.

47 Moser: Staats-Recht des hoch-fürstlichen Hauses, § 54, S. 59–60.

Nur vereinzelt, hinsichtlich Jagd und Fischfang, enthält der Vergleich auch detailliertere wirtschaftlich relevante Bestimmungen. Den Vertragsparteien stand die Jagd in den Besitzungen der jeweils anderen zu. Genauer war der Fischfang geregelt:

»Die Landesteilung von 1413 sah vor, daß ein Fürst in des anderen Seen sollte fischen dörffen, wann und wo er wollte. Ferner: wann in Fürst Woldemars und seiner Gebrüdere Antheil zwischen Fastnacht und Pfingsten Lachsen gefangen würden, sollten wechselweise sie allemal den ersten und Fürst Albrecht den andern haben, biß dieser 18. Lachse bekommen; dagegen er denen andern Fürsten von denen auf dem Rathaus zu Zerbst stehenden Gülden 10. Schock Groschen geben solle. Der Lachs-Fang zu Dessau, ingleichen der Welsen, Stöhren, Schollen, und Lampreten, nicht weniger der Biber, im Zerbstischen auch der Forellen, stehen alleine der Landesherrschaft zu.«⁴⁸

Bei den wirtschaftlichen Bestimmungen des Erbteilungstraktats zwischen Johann-Georg, Christian, August, Rudolph und Ludwig von Anhalt von 1603, des damit in Verbindung stehenden Neben-Abschieds und der Verträge von 1606 und 1607⁴⁹ handelt es sich in vieler Hinsicht um die für Familienverträge typischen Regelungen: Aufteilung des Landes nach Ämtern und anderen Herrschafts- und Verwaltungseinheiten unter den Berechtigten, finanzielle Ausgleichszahlungen, Versorgung der Witwen, Frauen und Töchter der Fürsten sowie Spezifizierung der Finanzierung der Gesamtangelegenheiten. Fürst Johann Georg (1567–1618), der das Land bis dahin auch im Namen seiner Brüder bzw. Halbbrüder Christian I. Fürst von Anhalt-Bernburg (1568–1630), Ludwig I. Fürst von Anhalt-Köthen (1579–1650), Rudolf Fürst von Anhalt-Zerbst (1576–1621) und August Fürst von Anhalt-Plötzkau (1575–1653) alleine regiert hatte, wurde Senior und erhielt

»die Herrschafften, Stätte, Ämter Dessau, beneben dem Hause Lippene und desselbigen Zubehörungen, desgleichen die beyde Städtlein Raguhn und Jeßnitz, Wörlitz, Sondersleben, Freyleben, samt dem Grönischen Weinberge zu Plötzkau, mit allen und jeglichen Ihren Obrigkeiten, Gerichten, Lehenschafften, Ritterdiensten, Mannschafften und Diensten, Unterthanen und Verwandten, Regalien, Würden, Herrlichkeiten, Zollen, Brücken-Geleiten, Elb-Geleiten, Gerechtigkeiten, Nuzungen, Städten, Schlössern, Marckten, Dörffern, Schäffereyen, Jagden, Fischeryen, Seen, Teichen, Teich-Stätten, Mühlen, Mühl-Stätten, Äckern, Wiesen, Holzungen, Zinsen, und allen andern und jeglichen gegenwärtigen und zukünfftigen Nuzungen und Geniessungen, wie dieselbige bißanhero zu diesen Ämtern gebraucht und fordere genutzt werden können, nichts davon ausgeschlossen.«⁵⁰

48 Ebd., Kap. 9, § 69, S. 189.

49 Erb-Theilungs-Tractat zwischen denen Fürsten zu Anhalt, 1603, Teilungsrezeß: § 57, S. 60–65.

50 Moser: Staats-Recht des hoch-fürstlichen Hauses, § 57, S. 62.

Die Anteile Christians von Anhalt-Bernburg, Ludwigs von Anhalt-Köthen und Rudolfs von Anhalt-Zerbst wurden in vergleichbarer Weise festgelegt. An Ausgleichszahlungen hatte Anhalt-Dessau an Anhalt-Zerbst jährlich 761 Reichstaler, Anhalt-Köthen an Anhalt-Zerbst 2739 Reichstaler zu leisten.

Ungeteilt blieben die »Berckwercke an Gold, Silber, Kupfer, Kohlen und Salzwercck [...] das Salpeterwerck, die Action der Hädler-Hölzer, die Landsteuern, insonderheit zu Ausstattung der Fürstl. Fräulein, Item den Berg und Alte Hauß Anhalt, das Interesse an der Rechtfertigung der Ascanischen Sachen und allen anderen noch schwebenden Rechtfertigungen.«⁵¹ Erbhuldigung, Archiv, Stipendien und das Schuldenwesen waren weitere Angelegenheiten des Gesamthauses.

Die Anhaltische Erbteilung von 1603 war insofern eine Besonderheit, als es insgesamt fünf Berechtigte gab, Anhalt schlussendlich aber nur in vier Teile geteilt wurde. Die Konstellation, »daß das zu vertheilende Lande sich nicht füglich in so vile Theile, als derer Interessente seyend, trennen lasset«,⁵² trat 1467 auch in Hessen auf – die Schiedsrichter sprachen sich nur für die beiden ältesten Brüder als regierende Fürsten aus, während der dritte mit Unterhalt auf Lebenszeit abzufinden war. 1517 waren in Ysenburg, 1613 in Wied jeweils drei Grafen vorhanden. Da das Land nur in zwei Teile geteilt werden konnte, musste der dritte mit Geld abgefertigt werden. 1538 wurde Waldeck zweigeteilt, wobei die zwei ältesten die eine, die drei jüngeren Brüder die andere Hälfte erhielten.

In Anhalt hatten die fünf Fürsten 1603 zunächst ihre Räte beauftragt, zwei alternative Pläne auszuarbeiten, von denen einer eine Aufteilung auf vier, der andere auf fünf Brüder vorsehen sollte. Da Fürst Augustus auf die Zuweisung eines eigenen Landesteils verzichtete und eine Teilung durch fünf ohnehin unzweckmäßig erschien, wurde die Teilung in Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen und Anhalt-Zerbst vorgenommen. Für Augustus musste unter Berücksichtigung des Grundsatzes der innerfamiliären Gleichbehandlung eine anderweitige Lösung gefunden werden: »Weil aber der Herrn Brüdere fünffe seyn, sollte Einer [...] mit etlichen Land-Gütern und paar Geld, nach Proportion und Gleichheit gegen denen anderen abgefunden werden [...].«⁵³ Folge dieser Konstellation war, dass das Land nicht nur, wie dies typischerweise der Fall war, nach Ämtern bzw. anderen Herrschafts- und Verwaltungseinheiten in möglichst gleiche Portionen geteilt wurde, sondern parallel dazu eine Gesamtbewertung des Landes in Geld vorgenommen werden musste, um den fünften Bruder finanziell gleichstellen zu können. Jeder der fünf Anteile wurde mit 300.000 Reichstalern bei einer Verzinsung von sechs Prozent veranschlagt. Während vier der Brüder konventionell von den Einkünften lebten, die ihnen aus Grund- und anderen Herrschaftsrechten zustanden, sollte der fünfte Bruder vom Zinsertrag seines kapitalisierten Anteils in Höhe von 18.000 Reichstalern

51 Ebd., S. 64.

52 Moser: Teutsches Staats-Recht. 15. Theil, Buch 3, Kap. 76, §§ 28–29, S. 40–41.

53 Moser: Staats-Recht des hoch-fürstlichen Hauses, § 57, S. 60.

pro Jahr leben. Da die Auszahlung an Augustus misslang, wurde er am Ende unbeschadet der bernburgischen Landesherrschaft mit dem Amt Plötzkau abgefertigt.

Neben dem üblichen Verbot, Besitzanteile zu veräußern oder zu verpfänden, regelte der Teilungsvertrag von 1603 auch das Schuldenwesen: »Vom Schulden-machen heißt es in der Erb-Theilung de A. 1603.« Die Vertragspartner verpflichten sich,

»daß wir keine, weder heimliche, noch öffentliche Schuld mehr machen, noch etwas jetzt oder künftig aufnehmen, oder aufzunehmen gestatten, oder Uns zu Bürgschaft und Siegelung, es wäre dann bey Unsern nächsten und lieben Bluts-Verwandten, die wir gegen genugsame Versicherung nicht lassen könnten, vertiefen noch verstecken wollen, sondern Uns für dem allen ganz getreulich und fleißig hüten, und dahin einzig trachten, wie neben der göttlichen Wahrheit, der gemeine Nuz befördert, und Unsere arme Unterthanen in Gedeyen und Glück zu nehmen und erhalten werden möchten. Da aber Gott einen unverhoffentlichen Fall über Unser Einen verhängen würde, daß er nothdringlich etwas aufnehmen mueste, so soll er ohne Vorbewust der anderen Herrn Gebrüdere über fünff tausend Thaler aufnehmen nicht Macht haben. Sollte es aber ein mehrers seyn, soll solches jederzeit mit Ersuchung, Wissen und Willen und Beliebung der andern Gebrüder, und andern Gestalt nicht geschehen.«⁵⁴

Grundsätzlich verpflichteten sich die Brüder, keine Schulden mehr zu machen. Ein Kredit bis zu einer Höhe von 5000 Reichstalern konnte im Ausnahmefall ohne Absprache, Kredite über höhere Summen nur mit Zustimmung der Vertragspartner aufgenommen werden. Nach dem Aussterben der Linie Anhalt-Zerbst, verständigten sich die verbliebenen Linien im Teilungsrezess von 1798 auf die Aufteilung des Anteils von Anhalt-Zerbst.⁵⁵

Die wirtschaftlichen Bestimmungen der anhaltischen Familienverträge dienten in mehreren Auseinandersetzungen, die zwischen den anhaltischen Fürsten sowie zwischen Fürsten und Untertanen vor dem Reichshofrat geführt wurden, als Entscheidungsgrundlage. Nach der Erbteilung von 1603 war die Veräußerung und Verpfändung von Landesanteilen verboten bzw. nur im Ausnahmefall und unter Auflagen gestattet.⁵⁶ 1725 beschwerte sich Fürst Viktor II. Friedrich von Anhalt-Bernburg (1700–1765) über Fürst Lebrecht von Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym (1669–1727) beim Reichshofrat, dass dieser »contra Pacta conventa & Jus Primogeniturae auctoritatae Caesarea corroboratum eine Veräußerung einiger demselben afficierten Güter und Stücke vorhätte«.⁵⁷ Der Reichshofrat untersagte daraufhin den Verkauf.

54 Ebd., § 90, S. 96.

55 Der zwischen den drei regierenden Hochfürstlichen Häusern zu Anhalt über die Theilung des Antheils Anhalt Zerbst geschlossene Rezess vom 27. Mai, 5. u. 10. Juni 1798. In: Schulze-Gävernitz: Die Hausgesetze, S. 117–128.

56 Moser: Staats-Recht des hoch-fürstlichen Hauses, § 91, S. 96.

57 Ebd., § 93, S. 96.

Als Anhalt-Köthen damit begann, seine Untertanen, die ihr Getreide bislang in Anhalt-Dessau hatten mahlen lassen, anzuhalten, Mühlen in Anhalt-Köthen zu nutzen, führte dies zum Konflikt mit Anhalt-Dessau. Anhalt-Dessau bat den Kaiser daher darum, die Untertanen Anhalt-Köthens wieder dem dessauischen Mühlenzwang zu unterwerfen, »mithin alles in den Stand, wie mehrberührte Familien-Rezesse es gesetzt wissen wollen, herzustellen«. ⁵⁸

Der Vergleich von 1606 räumte den jeweils anderen anhaltischen Linien ein Vorkaufsrecht für Brennholz, Getreide und andere Waren, die der Befriedigung von Grundbedürfnissen dienten, ein. ⁵⁹ 1728 klagte Anhalt-Köthen gegen Anhalt-Dessau vor dem kaiserlichen Reichshofrat wegen vertragswidrigen Vorenthaltens von Brennholz. ⁶⁰

Die wirtschaftlichen Regelungen der Familienverträge dienten auch anhaltischen Untertanen als Rechtsgrundlage, um den Reichshofrat gegen ihre Fürsten anzurufen. 1726 klagten Rat und Bierbrauer von Bernburg gegen die Fürsten von Anhalt-Bernburg und Anhalt-Köthen, »daß sie contra Pacta Domus, die Landes-Ordnung und verschiedentlich errichtete Verträge in dem Brau- und Schanck-Recht in denen Ämtern Weersdorf und Nienburg beeinträchtigt würden«. ⁶¹ Seine Entscheidung begründete der Reichshofrat auch mit den Pacta Domus. 1727 klagten die Landstädte Jeßnitz und Ragune (Raguhn) gegen ihren Landesherren »in puncto prohibiti commercii«. ⁶² 1723 klagte die dessauische Stadt Sandersleben gegen Anhalt-Köthen wegen des Versuchs, ihre Untertanen einem Bierhefemonopol zu unterwerfen, zu Lasten der Herstellung von »Göße oder Bierhöfen« in Sandersleben. ⁶³

2.2.4 Braunschweig-Lüneburg

Der Erb-Vertrag zwischen den Herzögen Georg Wilhelm (1624–1705) und Johann Friedrich von Braunschweig-Lüneburg (1625–1679) von 1665 war durch die Vermittlung König Ludwigs XIV. von Frankreich (1638–1715), Maximilian Heinrichs von Bayern, Kurfürst von Köln (1621–1688), Friedrich Wilhelms, Kurfürst von Brandenburg (1620–1688) und König Karl XI. von Schweden (1655–1697) zustande gekommen. Er lässt erkennen, dass die Aufrichtung des Erb-Vertrags die Auswertung der Amts- und Kammerregister über mehrere Jahre voraussetzte. ⁶⁴ Deutlich tritt auch

⁵⁸ Ebd., Kap. 9, § 70, S. 190.

⁵⁹ Ebd., § 72, S. 190.

⁶⁰ Ebd., § 73, S. 190.

⁶¹ Ebd., Kap. 10, § 51, S. 217.

⁶² Ebd., § 49, S. 216.

⁶³ Ebd., § 50, S. 260.

⁶⁴ Erb-Vertrag zwischen Georg Wilhelm/ und Johann Fridrich Gebrüderen/ und Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg/ durch Verordnete von Ludwig dem XIV. König in Frankreich/ Maximilian Erzbischoffen zu Cölln/ Friedrich Wilhelm Churfürsten zu Brandenburg/ Carl König in Schweden/ Commissarien geschlossen, den 2. September 1665. In: Dumont, 6,3, XXIII, 2. Sept. 1665, S. 44–46.

die Gleichstellung, *Exaequatio*, die Herstellung der Gleichheit als Ziel des Erb-Vertrags und damit die Korrektur des Testaments Herzog Georgs von Braunschweig-Lüneburg (1582–1641) hervor:

»Nachdemmal sich aber jedoch ob der von Uns beyderseits beliebter/ von Unsem Cammer-Räthen und Cameralen beschehen fleißigen perlustrir- und Überlegung derer von den letzten neuen Jahren so wohl in Zell- als Calenbergischen Antheil hinc inde extradirten Amts- und Cammer-Registern klärlich ergeben/ daß in Anno 1646. In des [...] Herrn Vaters [...] hinterlassenen Testament pro fundamento gesetzte exaequatio und gleiche Theilung der Fürstenthümer/ Graf- und Herrschaften nicht allerdings erreicht/ sondern darunter eine ziemliche inaequalitaet befunden worden ... So haben wir daher vor nöthig erachtet/ alles auf eine anderweite billigmäßige Gleichheit zu setzen.«⁶⁵

Der Maßstab für die Herstellung der Gleichheit waren die Einkünfte der Landesteile.

2.2.5 Oldenburg

Die Erbteilung von 1490 war die erste einer Serie von Teilungen der Herzogtümer Schleswig und Holstein in einen königlich dänischen und zumindest einen weiteren herzoglichen Anteil. Da die Landesteilungen bewusst nicht dem Prinzip der Kontiguität folgten, waren die herrschaftlichen Einkünfte entsprechend komplex geregelt.⁶⁶

2.2.6 Nassau-Oranien

Der nassauische Erbverein vom Juni 1783, bestätigt durch Kaiser Joseph II. am 20. September 1786, enthält allgemeine Bestimmungen zur Unveräußerlichkeit des Besitzes des Gesamthauses und zur Versorgung von Witwen und Töchtern, aber keine weiteren wirtschaftlichen Ausführungen.⁶⁷

2.2.7 Sachsen

Der Vertrag von Kahla sah den Anfall der Grafschaft Henneberg nach dem Aussterben der Henneberger im Mannesstamm an die Herzöge von Sachsen vor. Im Gegenzug verpflichteten sich diese, die von den Henneberger Grafen aufgehäuften Schulden zu begleichen und sie für zwanzig Jahre zu »verpersoniren«.⁶⁸

65 Ebd., S. 45.

66 Erb-Theilung zwischen JOHANNES König in Dännemarck [...] und FRIDERICH dessen Bruder, 1490.

67 Nassauischer Erbverein 1783.

68 Erbverbrüderung zwischen Johann Friedrich, Johann Wilhelm und Johann Friedrich Herzögen zu Sachsen und Wilhem/ und Johann Friedrich den Jüngern 1554.

2.2.8 Ysenburg-Büdingen

Die Erbeinigung zwischen den Grafen Philipp, Diether und Johann zu Ysenburg und Büdingen, bestätigt durch den Kaiser 1518 und 1570, enthält keine in wirtschaftlicher Hinsicht direkt relevanten Bestimmungen.⁶⁹

3 Schlussfolgerungen

Welche Rückschlüsse erlauben diese Beispiele für die Wirtschafts-, Adels-, Rechts- und Reichsgeschichte? Bevor diesen Fragen im Einzelnen nachgegangen wird, ist nochmals zu betonen, dass der Hauptzweck von dynastischen Familienverträgen in Erbregelung und gegenseitiger Unterstützung bestand, während Wirtschaft, Religion und andere Materien entweder eine Rolle bei der Erfüllung des Hauptzwecks spielten oder zu den Gegenständen zählten, die auch, aber nicht notwendig, durch Familienverträge geregelt werden konnten. Je nach historischem Teilgebiet können vorläufige Beobachtungen gemacht, weiterführende Fragen gestellt und auch abschließende Ergebnisse präsentiert werden.

3.1 Wirtschaftsgeschichte

Rückschlüsse für die Wirtschaftsgeschichte erlauben vor allem Familienverträge, die Landesteilungen zum Gegenstand hatten. Während andere Familienverträge vielfach keine oder nur summarische bzw. indirekte Informationen zur Wirtschaft enthalten, können Teilungsverträge wirtschaftshistorisch in verschiedener Hinsicht aufschlussreich sein. Wenigstens vier Aspekte können unterschieden werden: erstens, unmittelbar wirtschaftshistorisch und darüber hinaus verwertbare Informationen, zweitens, Einblicke in die Art und Weise herrschaftlicher Informationsgewinnung, drittens, Barometer für gesamtwirtschaftliche Veränderungen und viertens, die Bedeutung der Wirtschaft als Maßstab politischer Entscheidungen.

Erstens, was Detailinformationen, die nicht nur für die Wirtschaftsgeschichte, sondern auch für Umwelt-, Sozial- und andere Teileschichten bedeutsam sein können, angeht, bestätigen die oben vorgestellten Fallbeispiele Mosers Faustregel: Je bedeutender die Teilungsmasse, desto geringer die Detailbestimmungen:

»Je grösser die Massa dividenda ist, je weniger pflegt darauf gesehen zu werden und je weniger ist es möglich, darauf zu sehen, daß ein Theil dem anderen nach allen einzeln Regalien oder Einkünfften ec. gleich seye, und es würde sich einer lächerlich und

69 Erb-einigung und Vertrag zwischen denen Grafen Philipp/ Diether/ und Johann zu Ysenburg und Budingem.

prostituiert haben, wann er z. E. bey der Theilung unter Kayser Ferdinands I. Söhnen auf eine Peraequation der Jagden, oder der Frucht-Wein- und Geld-Gefälle, ec. hätte tringen wollen, wie resp. bey denen Häusern Schwartzburg, Baaden, ec. geschehen ist.«⁷⁰

Die Teilungen Anhalts, Sachsens ernestinischer Linie und Schleswigs und Holsteins zwischen der königlich dänischen und der herzoglich gottorfischen Linie aus dem Haus Oldenburg zeigen: Je kleinteiliger die Teilung, desto mehr Detailinformationen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass weniger bedeutende Verteilungsmassen notwendigerweise ein Mehr an wirtschaftshistorisch interessanten Erkenntnissen lieferten.

Bei den wirtschaftshistorisch unmittelbar verwertbaren Informationen sind beiläufig bereitgestellte sinnvollerweise von regelmäßig erhobenen Informationen zu unterscheiden. Die Schilderung der Fischvielfalt, darunter der von Kaiser Maximilian I. geschätzten, heute beinahe ausgestorbenen Lampreten oder Fluss- bzw. Bachneunaugen,⁷¹ und des Lachsaufkommens oder die Erwähnung des Weinbergs bei Plötzkau in den anhaltischen Teilungsverträgen von 1413 und 1603 zählen zu den beiläufig bereitgestellten Detailinformationen, die bei der Auswertung von Familienverträgen anfallen. Ob der Erkenntnismehrwert auf punktuelle Einblicke in die Geschichte von Fauna, Flora, Wirtschafts- und Agrarverhältnissen beschränkt bleibt, hängt davon ab, ob weitere Informationsquellen identifiziert werden können, wie etwa im Fall des Weinbergs von Plötzkau.⁷² Neben der Kategorie der eventuell für weitere Fragestellungen anschlussfähigen Zufallsfunde enthalten Familienverträge auch erwartbare, regelmäßig wiederkehrende Informationen. Dazu zählt insbesondere die Ausstattung von Witwen, regierenden Fürstinnen, Töchtern und Minderjährigen. Bei Teilungsverträgen wurde teilweise auch die materielle Ausstattung der Institutionen und Aufgaben spezifiziert, die in der Verantwortung des Gesamthauses verblieben, etwa für höhere Schulen, Stipendien, milde Stiftungen, Anwalts- und Prozesskosten sowie insbesondere Schuldentilgung. Die Apanagen und Ausstattungen nicht-regierender Dynasten vermitteln eine sehr konkrete Vorstellung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ihrer Existenz. Da Familienverträge mit großer Regelmäßigkeit diesbezügliche wirtschaftlichen Bestimmungen enthalten, bieten sie eine Grundlage für synchrone und/oder diachrone Vergleiche. Während die finanzielle Ausstattung von Familienangehörigen in Teilungsverträgen vielfach exakt spezifiziert ist, gilt dies

70 Moser: Teutsches Staats-Recht. 15. Theil, Buch 3, Kap. 76, § 37, S. 44.

71 Das Tiroler Fischereibuch Maximilians I.: Codex Vindobonensis 7962. Bd. 1: Text (Einleitung, Transkription und Übersetzung). Graz/Wien/Köln 1967.

72 Pütter, Johann Stephan: *Deductio prima in Sachen der Anhalt-Cöthnischen Ritterschaft gegen des Herrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen Hochfürstl. Durchlaucht puncto collectarum sine consensu ordinum provincialium impositarum, atque imunitatis bonorum equestrum violatae*. In: Pütter: Johann Stephan: *Auserlesene Rechts-Fälle aus allen Theilen der in Teutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit in Deductionen, rechtlichen Bedenken, Relationen und Urtheilen, theils in der Göttingischen Juristen-Facultät, theils in eignem Namen ausgearbeitet*. Teil 3. Göttingen 1767, S. 525–639.

nicht für weitere, gesamtwirtschaftlich wichtigere Größen, die die Voraussetzung oder einen Regelungsgegenstand von Teilungsverträgen darstellten, Schuldenwesen und Einkünfte (und Lasten) von Ämtern und anderen Herrschafts- und Verwaltungseinheiten oder auch einzelne Herrschaftsrechte wie Zölle. Teilungsverträge vermitteln hier weniger konkrete Zahlen als einen tiefgehenden Einblick in die Grundsätze und Verfahren, wie Einkünfte (und Lasten) bestimmt wurden und wie mit Schulden umgegangen wurde, was uns zum nächsten wirtschaftshistorisch relevanten Aspekt der Teilungsverträge führt.

Zweitens, Gewinnung, Speicherung und Verarbeitung von Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Land und Leuten. Die für Landesteilungen notwendigen Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse waren nicht automatisch abrufbar, sondern mussten jeweils neu beschafft werden. Landesteilungen machten daher regelmäßig eine Inventur notwendig. Noch der anhaltische Teilungsrezess von 1798 beruhte auf einer eigens zu diesem Zweck eingesetzten Kommission.⁷³ Die Bestandsaufnahme beruhte auf der Auswertung der Aufzeichnungen der Kammern als wirtschaftlichen Zentralbehörden sowie der Ämter und anderen Verwaltungseinheiten. Mit der Wissensgewinnung betraut waren herrschaftliche Räte. Abgestellt wurde teils auf den Ertrag der Ämter (und anderer Herrschafts- und Verwaltungseinheiten) insgesamt, teils auf bestimmte Spezies wie Geld, Feldfrüchte, Wein oder Holz. Bei der Wissensgewinnung kann zwischen zwei Konstellationen differenziert werden, Vorfeld und Überprüfung. Die anhaltischen Landesteilungen von 1603 und 1798 sind Beispiele für Inventuren vor der Teilung. Der Braunschweigisch-Lüneburgische Erbvertrag von 1665 ist ein Beispiel für eine Bestandsaufnahme nach der Teilung mit dem Ziel einer Nachbesserung. Vielfach stipulierten Teilungsverträge explizit einen Korrekturmodus.

Waren Teilungen endemisch wie im ernestinischen Sachsen, konnte auf die im Zuge früherer Teilungen durchgeführten Erhebungen, die »Portions-Bücher«, zurückgegriffen werden. 1634 verständigten sich Altenburg und Weimar darauf »so vil müglich und thunlich, nach den alten Portions-Büchern reguliren«.⁷⁴ In der im Jahr 1641 in der Sachsen-Gothaischen Hauptlinie erfolgten Teilung heißt es:

»Zum 22sten ist war Anfangs deßwegen, daß man bey jetziger hochgefährlichen Kriegs-Unruhe keine eigentliche Erkundigung der Aemter Beschaffenheit einziehen können, sondern man die Theilung nur auf die alte Anschläge in den Portions-Büchern de Annis 1572 und 1603. Richten müssen, künftige Peraequation auf die Einkünfften und Lehen-Leute vorbehalten, auch darneben Commission: ob die zu obgesetzten dreyen Landes-Portionen geschlagene Aemter nach dem Anschlag einander gleich? Angeordnet; dieweil

73 Der zwischen den drei regierenden Hochfürstlichen Häusern zu Anhalt über die Theilung des Antheils Anhalt Zerbst geschlossene Rezess vom 27. Mai, 5. u. 10. Juni 1798. In: Schulze-Gävernitz: Die Hausgesetze, S. 117–128.

74 Moser: Teutsches Staats-Recht. 15. Theil, Buch 3, Kap. 76, § 4, S. 5.

Wir aber allerseits befunden, daß daraus grosse Weitläufigkeit und Ungelegenheit entstehen würde, haben Wir beedes solche Peraequation und Commission auf gewisse vergleichene Maasse fallen lassen.«⁷⁵

Die Auszüge lassen nicht nur eine gewisse Routine bei der Durchführung von Teilungen erkennen, sondern auch, dass die Einkünfte gerade in Kriegszeiten eher überschlagsmäßig bestimmt als exakt berechnet wurden. So reizvoll die Untersuchung der »Portionsanschläge«⁷⁶ als Anstoß für die noch nicht geschriebene frühneuzeitliche Vorgeschichte der Wirtschafts- und Steuerprognosen sein mag,⁷⁷ Moser warnt vor übergroßen Erwartungen an die Berechenbarkeit der Wirtschaftskraft eines Landes bzw. Landesteils. Zu viel hänge von der Qualität des Regenten und von Zufällen ab: »Und wer wollte alles so genau ausecken ... Und doch haben wir schon Proben gehabt da werden noch mehrere bekommen, da grosse Herrn, oder ihre Räte und Diener, sonderlich allzueyferige Cameralisten, manchamalen zu der Herrn eigenen Schaden, die Sache so weit treiben.«⁷⁸ Für den Fall von Krieg, Brand und Unwetter und anderer unkalkulierbarer Risiken sahen Familienverträge vielfach Ausnahmen vor.⁷⁹

Da die Familienverträge häufig von den Landständen, dem Kaiser, dem Lehensherrn und/oder anderen Garantiemächten bestätigt wurden, waren sie nicht nur der Auslöser für die Gewinnung von Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes, sondern dienten auch als Speicher der so gewonnenen Erkenntnisse. Die Frage, ob und wie der Kaiser die Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Reichsständen, die diese automatisch bereitstellten, wenn sie ihre Hausverträge zur Bestätigung vorlegten, nutzte, muss hier offenbleiben. Festgehalten werden kann jedoch, dass die wirtschaftlichen Bestimmungen der Familienverträge neben den kaiserlichen Debit- und sonstigen Kommissionen, der Rechtsprechung des Reichshofrats und den vom Kaiser bestätigten Münzunionen eine weitere Quelle waren, aus denen der kaiserliche Reichshofrat umfangreiche wie verlässliche Kenntnisse der Wirtschaftsverhältnisse im Reich gewinnen konnte.

Drittens, die Familienverträge als Indikator für wirtschaftliche Veränderungen: An den wirtschaftlichen Bestimmungen der Familienverträge lässt sich die langanhaltende grundsätzliche Bindung von Besitz und Wirtschaft an die Grundherrschaft und der langsame Aufbruch in die Geldwirtschaft ablesen. Die Teilungsverträge basierten

75 Ebd., § 45, S. 50.

76 Ebd., Buch 3, Kap. 76, § 4, S. 7, 20.

77 Vgl. Antholz, Birger: Geschichte der quantitativen Konjunkturprognose-Evaluation in Deutschland. In: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 75 (2006), S. 12–33; Morgenstern, Oskar: Wirtschaftsprognose. Eine Untersuchung ihrer Voraussetzungen und Möglichkeiten. Wien 1928.

78 Moser: Teutsches Staats-Recht. 15. Theil, Buch 3, Kap. 76, § 39, S. 45.

79 Zum Beispiel: Erbverbrüderung zwischen Johann Friedrich, Johann Wilhelm und Johann Friedrich Herzögen zu Sachsen und Wilhelm und Johann Friedrich den Jüngern 1554, S. 75.

typischerweise auf der Aufteilung von Ämtern und anderen Herrschafts- und Verwaltungseinheiten. Der Maßstab für Besitz waren in erster Linie die Einkünfte und Lasten, die mit Grundherrschaft und anderen Herrschaftsrechten verbunden waren. Kapitalisiert waren Sonder- und Korrekturmaßnahmen sowie verschiedentlich Aufwendungen für Gesamtangelegenheiten: Abfindungen, Aussteuer, bereits in den Teilungsverträgen fixierte Ausgleichszahlungen sowie Ausgleichszahlungen, die für den Eventualfall vorgesehen waren, sollte die Teilung keine annähernd gleichen Einkünfte zur Folge haben. In der Hochschätzung von Gütern und Gefällen und der entsprechenden Geringerschätzung des Geldes sah Moser eine Konstante, die immer dann greifbar wurde, wenn Teilungen Ausgleiche notwendig machten:

»Überhaupt ist zu bemerken, daß gemeiniglich der, so den Ueberschuß hat, gerne den anderen mit Geld, entweder an einem Capital, oder an einer jährlich abzugebenden Summ, oder an gewissen Geld-Gefällen, abfinden möchte; der, so den Mangel leidet aber gemeiniglich solches nicht annehmen will, weil anderer geringerer Gründe zu geschweigen, das Geld immer einerley bleibt, ja die pretia rerum darneben immer höher steigen, auch grosse Capalien gar beschwerlich sicher unterzubringen und vil grösserer Gefahr, verlohren zu gehen, unterworfen seynd als Güter und Gefälle, sondern auch Land und Leute, ec. successive immer höher genutzt werden können.«⁸⁰

In Anlehnung an Bourdieu lässt sich auf der Grundlage der Familienverträge für ein habituelles, stark praktisch bestimmtes, wenig theoriegeleitetes Wirtschaften des Adels argumentieren;⁸¹ gegen Bourdieu bieten die Familienverträge wenig Anhaltspunkte für ein virtuoses Wechseln zwischen verschiedenen Kapitalsorten.⁸² Letzteres war auf Ausnahmen beschränkt und selten erfolgreich. Der Versuch, 1603 in Anhalt eine Landes- teilung auf der Grundlage von vier Teilen Land und Leute und einem Teil Kapital durchzuführen, scheiterte. Erfolgreich war der kompromisslose Austausch von Kapitalsorten, Land und Leute gegen ein Mix aus Schuldenübernahme und Leibrente zwischen den Herzögen von Sachsen und den Grafen von Henneberg im Vertrag von Kahla 1554.⁸³

80 Moser: Teutsches Staats-Recht. 15. Theil, Buch 3, Kap. 76, § 40, S. 45.

81 Bourdieu, Pierre: Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, übersetzt von Günter Seib, Frankfurt am Main 1987 [zuerst: Le Sens pratique, Paris 1980].

82 Bourdieu, Pierre: »Ökonomisches Kapital - Kulturelles Kapital - Soziales Kapital«. In: Bourdieu, Pierre: Die verborgenen Mechanismen der Macht (Schriften zu Politik & Kultur, 1), Hamburg 2015, S. 49–79.

83 Erbverbrüderung zwischen Johann Friedrich, Johann Wilhelm und Johann Friedrich Herzögen zu Sachsen und Wilhem/ und Johann Friedrich den Jüngern/ allerseits Hertzogen zu Sachsen eines/ dann auch Wilhelm/ Georg Ernst/ und Boppo Vatern und Söhnen/ Graffen zu Henneberg andern Theils; Wodurch die letztren bewilligen/ dasz/ im fall sie ohne männlichen Erben mit Todt abgehen solten/ besagte Hertzogen in der gantzen Graffschaft Henneberg sucediren/ dahingegen besagte Hertzogen/ 130470 gulden obbenanter Graffen Schulden auf sich zunehmen und diesselbe zwanzig jahr zu verpersoniren versprechen. Geschehen zu Kahla den 1. Septembr. 1554. Sambt inserirten Consens in

Angesichts des absehbaren Aussterbens der Henneberger im Mannesstamm hatte sich das adelige Hauptmotiv für das Festhalten an Land und Leuten erledigt.

Einblicke in das Verhältnis von Verharrung und Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse vermitteln nicht nur die wirtschaftlichen Bestimmungen von Familienverträgen an sich, sondern auch die auf ihrer Grundlage geführten Prozesse vor den Reichsgerichten, insbesondere dem Reichshofrat. Die relative Geringschätzung des Geldes wurde durch die Judikatur gestützt. Stand einem Vertragspartner eine »Vergleichung in Land und Leuten« zu, erlaubte die Judikatur der Reichsgerichte keine dauerhaften Ersatzleistungen in Geld.⁸⁴ Die Prozesse, die anhaltische Fürsten gegeneinander in Wien um Vorkaufsrechte für Brennholz und Mühlenzwang führten, zeigen einerseits, wie lange wirtschaftliche Tätigkeit durch Herrschaftsrechte reguliert war, und andererseits, dass dies im 18. Jahrhundert zunehmend in Frage gestellt wurde. Familienverträge sahen häufig ein Vorkaufsrecht für Brennholz, Getreide und andere Güter des täglichen Bedarfs für die jeweils anderen an der Teilung beteiligten Dynasten vor. Dieser Verpflichtung versuchten sich die Vertragsparteien, die über entsprechende Überschüsse verfügten, zunehmend zu entziehen, was zu Prozessen vor dem Reichshofrat führte. Ebenfalls gerichtlich ausgetragen wurden Konflikte, die sich aus dem Mühlenzwang ergaben.

Auf die wirtschaftlichen Bestimmungen von Familienverträgen beriefen sich nicht nur die anhaltischen Fürsten in ihren Prozessen untereinander, sondern auch anhaltische Untertanen, die gegen ihren oder andere anhaltische Fürsten vor dem Reichshofrat klagten. Untertanen klagten typischerweise gegen die Einführung staatlicher Monopole oder Quasimonopole.

Die wirtschaftlichen Bestimmungen von Familienverträgen zeigen auch, wie unvollkommen, gerade in kleineren Häusern, die Trennung zwischen dem Besitz des Staates und des Hauses blieb. Einer der Gründe für die vergleichsweise hohen Abfindungen, die kleinere hochadelige Häuser wie Lippe oder Waldeck nach der Abschaffung der Monarchie 1918 erhielten, scheint darin bestanden zu haben, dass als Bemessungsgrundlage der noch unvollständig differenzierte Gesamtbesitz herangezogen wurde.⁸⁵

Viertens, auch wenn die Teilungsverträge und ihre Umsetzung eine anhaltende Präferenz für liegende Güter und regelmäßige Gefälle erkennen lassen, sind zwei Trends unverkennbar. Erstens, mit den Einkünften avanciert eine primär wirtschaftliche Größe zum entscheidenden Maßstab für dynastische Teilungen. Titel, Schlösser, Vassallen

oberer Erbeinigung Augusti Churfürsts zu Sachsen/ und Philipps Landgrafen zu Hessen. Geben wie oben. In: Dumont, 4,3, XXXIII, 1. Sept. 1554, S. 74–77.

84 Ebd., S. 46; Moser, Johann Jacob: Teutsches Staats-Recht. 12. Theil. Darinnen von derer catholischen geistlichen Reichs-Stände Pallio, Annaten, Regierungs-Antritt ... so dann von denen weltlichen Reichs-Ständen gehandelt wird. Leipzig/Ebersdorf 1744, S. 486.

85 Vgl. Endres, Max: Handbuch der Forstpolitik mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung und Statistik. 2. Aufl., Berlin: 1922 [zuerst 1905].

treten als Faktoren, die bei Teilungen zu berücksichtigen sind, zurück. Zweitens, bei den Einkünften wird zunehmend auf die Gesamteinkünfte eines Landes bzw. eines Amtes abgestellt: »so wird z.E. an einigen Orten bloß auf den Cameral- oder Aemter-Ertrag gesehen, z.E. in denen Sächsischen Portions-Büchern de An. 1572«. Und »wann einer z.E. 4000 fl. Portions-mäßig bekommen solle und er bekommt sie, so muss er zufriedeseyn, wann es auch z.E. fast lauter Frucht-Gefälle, Erb-Zinse, Berg-Zehenden, u. s. w. wären und er wenige oder keine Jagden, Weinwachs, schiff- oder floßreiche Ströhme, u. s. w. hätte«. ⁸⁶

3.2 Adelsgeschichte

In den Familienverträgen besaß der Adel ein Instrument zur grundsätzlich autonomen Regelung interner, aber, soweit er dazu als Reichsstand berechtigt war, auch anderer Gegenstände. In der Gestaltung und Umsetzung ihrer wirtschaftlichen Bestimmungen spiegeln sich wenigstens drei für die Adelsgesellschaft zentrale Herausforderungen: der Ausgleich erstens zwischen den Interessen des Gesamthauses und des einzelnen Adligen, zweitens zwischen adeliger Autonomie und Fremdbestimmung bzw. Beteiligung Externer und drittens zwischen Hierarchie und Gleichheit innerhalb des Adels als Kollektiv. Die Antworten auf die erste Herausforderung lauteten Primogenitur und Abfindung oder Teilung. Wie die Errichtung des Paragiums Waldeck-Bergheim unmittelbar nach der Einführung der Primogenitur zeigt, war diese aus adeliger Perspektive nicht Selbstzweck, sondern konnte unter Umständen Regelungen Platz machen, die für den Fortbestand der Dynastie als zweckmäßiger betrachtet wurden.

Die Antworten auf die zweite Herausforderung bewegten sich auf einer Skala zwischen autonomer Normsetzung und -handhabung und unterschiedlichen Formen der Anerkennung und Mitwirkung durch Kaiser, benachbarten Adel, Landstände und Räte.

Die Ausrichtung der wirtschaftlichen Bestimmungen von Familienverträgen auf Land und Leute konnte die Ursache für die wechselseitige Stützung adeliger Autonomie und der Interessen des Landes, wie sie durch die Stände repräsentiert wurden, sein. Die generationsübergreifende Verknüpfung des jeweiligen Hauses mit Land und Leuten, die in den Familienverträgen vielfach greifbar wird, hat mit Veräußerungs- und Verpfändungsverbot, Einschränkung und Kontrolle der Neuaufnahme von Schulden, Verpflichtung zur Solidarität im Allgemeinen wie zur gegenseitigen Unterstützung zur Bewältigung von Kriegsfolgen, Missernten und Umweltkatastrophen im Besonderen zur Verfestigung von Maximen beigetragen, die langfristiges wirtschaftliches Handeln voraussetzen. Unbeschadet zahlloser Beispiele für genau gegenteiliges adeliges Verhalten waren Familienverträge Ausdruck und Vehikel von Grundsätzen, die, modern

⁸⁶ Moser: Teutsches Staats-Recht. 15. Theil, Buch 3, Kap. 76, § 38, S. 44.

gesprochen, unter Nachhaltigkeit subsumiert und Attraktivität wie Transfer dieser Form des Wirtschaftens auch jenseits der Welt des Adels erklären können.⁸⁷

Umgekehrt konnte die Fixierung auf Land und Leute als Grundlage adeligen Selbstverständnisses nicht nur drückende Mehrbelastungen für die Untertanen zur Folge haben, sondern sich auch als ruinös für den Adel selbst erweisen. Waren Teilungen strittig, konnten die Prozesskosten den Wert des Streitgegenstandes um ein Vielfaches übersteigen, war ein bloßer »Taler« schnell um einen »Dukaten« erkaufte, von der Bindung von Ressourcen für die Dauer der Prozesse – die Auseinandersetzungen in der Sukzessionssache Sachsen-Coburg-Eisenberg-Römhild um Stadt und Amt Coburg dauerten mehr als fünfzig Jahre – ganz zu schweigen.⁸⁸ Kaiserliche Debitkommissionen, häufig eingesetzt wegen Überschuldung infolge von Landesteilung, beschränkten bzw. beseitigten die Autonomie des betroffenen Hauses.

Die Handhabung der wirtschaftlichen Bestimmungen von Familienverträgen spiegelte nicht nur das ambivalente Verhältnis der auf Wahrung und Ausbau autonomer Handlungsspielräume bedachten Adelshäuser zu den Landständen, sondern auch zu Kaiser, Reich, benachbarten Dynastien und den eigenen Räten. Ein Beispiel für Interessenidentität zwischen Fürsten, herrschaftlichen Räten, Vertretern der Landstände, den Reichsständen und dem Kaiser ist die Diskussion des als vorbildlich geltenden anhaltischen Schuldenwesens auf dem Reichstag von 1656. Für die Vorbereitung und Umsetzung von Familienverträgen waren die Räte unerlässlich. Die Finalisierung des anhaltischen Teilungsvertrages von 1603 unter Ausschluss der Räte ist dagegen ein Beispiel für das Bemühen um die Bewahrung fürstlicher Autonomie. In der Schlussverhandlung der komplexen Materie manifestierte sich, so der Tenor des Vertragstexts selbst sowie dessen Kommentierung durch Moser, eine auf Überlegenheit, familiärer Einigkeit und Vertrauen beruhende Sphäre des Handelns regierender Fürsten, aus der die Räte, die sich aus dem landsässigen Adel und dem Bürgertum rekrutierten und nicht zur Familie gehörten, ausgeschlossen waren.⁸⁹ Umgekehrt konnten Familienverträge, die standardmäßig dem Gemeinwohl verpflichtet und vielfach von den Landständen bestätigt waren, Räten bei Konflikten mit den Fürsten eine Basis für unabhängiges Handeln bieten.

Familienverträge enthielten typischerweise Klauseln, die die Vertragspartner im Konfliktfall zu gütlicher Einigung aufriefen. Für den Fall, dass unter den Vertragspartnern keine Verständigung möglich war, setzte ein Modell der Konfliktlösung auf

87 Siehe etwa die Hausgesetze der Familien Rothschild oder Brennkmeijer sowie die Würdigung des adeligen nachhaltigen Wirtschaftens durch den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg: Kretschmann dankt dem Adel für den Erhalt von Kulturdenkmälern, 16. 05. 2017. ULR: https://www.focus.de/regional/stuttgart/regierung-kretschmann-dankt-dem-adel-fuer-den-erhalt-von-kulturdenkmaelern_id_7142245.html [letzter Zugriff: 30. 05. 2021].

88 Moser: Familien-Staats-Recht derer Teutschen Reichsstände. Teil 1 (Neues Teutsches Staatsrecht, 12,1). Franckfurt/Leipzig 1775, Kap. 4, § 12, S. 534.

89 Erb-Theilungs-Tractat zwischen denen Fürsten zu Anhalt, 2. 7. 1603, S. 253–257.

ein bereits im Vertrag festgelegtes Schiedsverfahren. Im Unterschied zu dieser auf die eigene Familie und deren Räte (bzw. von diesen bestimmte Personen) beschränkte Konfliktregelung setzte ein alternatives Modell auf eine multilaterale Absicherung der Familienverträge durch Landstände, Kaiser, Lehensherrn und/oder andere externe Garantiemächte, verbunden mit einer Externalisierung des für Konfliktlösung kompetenten Forums. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts trat die interne Konfliktlösung hinter der externen, insbesondere durch den kaiserlichen Reichshofrat, zurück. Dort wo Teilungen Alltagsgeschäft waren, wie in Anhalt und dem Ernestinischen Sachsen, wurden die Dienste des kaiserlichen Reichshofrats routinemäßig in Anspruch genommen.⁹⁰ Das Konfliktpotential war besonders groß, wenn die Teilungen in das Ermessen der Berechtigten gestellt war: »wo es aber auf den guten Willen derer Erbs-Interessenten ankommt, wird es insgemein auf das schärfste genommen und zuweilen alles so genau gesucht, daß es sich manche Privati zur Schande rechnen würden.«⁹¹

Gleichheit als zentrales internes Prinzip der Adelsgesellschaft bringen die Familienverträge in zweifacher Hinsicht zum Ausdruck. Unbeschadet hierarchischer Binnendifferenzierungen sind Familienverträge für den Adel insgesamt charakteristisch. In der juristischen Literatur wird das Haus Österreich in dieser Hinsicht wie das Haus Ysenburg behandelt.⁹² In der Fallgruppe der Teilungsverträge kommt der Wirtschaft eine zentrale Bedeutung zu. Im Regel- und Zweifelsfall war bei Teilungen von der Gleichheit auszugehen. Grundsätzlich stand es jedoch im Ermessen des Erblassers oder der Vertragsparteien davon abzuweichen: »Zuweilen gibt es es bey denen Theilungen auch ungleiche Portiones.«⁹³ In der Nassau-Katzenellenbogischen Erbvereinigung war es dem Vater ausdrücklich vorbehalten, »unter seinen Söhnen ungleiche Theile« machen zu können.⁹⁴ Der Maßstab für die Landesteilung auf der Grundlage des Prinzips der Gleichheit unter den männlichen Familienmitgliedern war wirtschaftlich. Die Teilungsverträge unterstreichen die Bedeutung von Gleichheit als zentrales internes Prinzip der Adelsgesellschaft, innerhalb der Familie und mit Abstrichen zwischen den Familien. Entsprechend häufig sind Verweise auf Gleichheit in den Teilungsverträgen. Im anhaltischen Teilungsvertrag von 1603 steht gleich zu Anfang der Ausspruch: »nichts zuträglicheres und ersprießlicheres dem gemeinen Nutz/ als wohlgeordneter Friede und Einigkeit/ ja Gleichheit in Sachen.«⁹⁵

90 Zu den thüringischen Territorien: Westphal, Siegrid: Kaiserliche Rechtsprechung und Herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648–1806 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, 43). Köln 2002.

91 Moser: Teutsches Staats-Recht. 15. Theil, Buch 3, Kap. 76, § 33, S. 41–42.

92 Ebd., 23. Theil, Buch 3, Kap. 124, §§ 3–100, S. 4–149.

93 Ebd., 15. Theil, Buch 3, Kap. 76, § 27, S. 39.

94 Ebd. S. 40.

95 Erb-Theilungs-Tractat zwischen denen Fürsten zu Anhalt, 2. 7. 1603, S. 253–257.

3.3 Rechts- und Reichsgeschichte

Die vormodernen Familienverträge waren weit mehr als die rechtliche Regelung interner Angelegenheiten adeliger Familien, wie es die Begriffe des »Privatfürstenrechts«, der »Hausverträge« oder der »Hausgesetze« suggerieren. Sie machten einen Teil des europäischen und einen erheblichen Teil des deutschen öffentlichen Rechts aus. Auch wenn sie Teil der Masse des öffentlichen Rechts des Heiligen Römischen Reichs konstituierten,⁹⁶ sind sie vom Reichsstaatsrecht, das seine Quelle in dem Zusammenspiel von Kaiser und Reichsständen hatte, zu trennen. Trotz zahlreicher Berührungspunkte mit dem territorialen Staatsrecht – aufgrund der Bestätigung durch die Stände, wo dies vorgesehen war – und dem Reichsrecht – aufgrund der Bestätigung durch den Kaiser –, handelte es sich bei den Familienverträgen grundsätzlich um von den souveränen und halbsouveränen weltlichen Reichsständen als Dynasten autonom gesetztes Recht. Während Moser sich mit einer dogmatischen Einordnung bedeckt hält, bezieht Carl Heinrich von Römer als Exponent des Deutschen Völkerrechts eine eindeutige Position. Die Handlungen, die ins öffentliche Recht einschlagen, welche Landesherren jenseits, aber in Konformität mit den Fundamentalsätzen des Reichs vornehmen, nehmen sie in Analogie zu Völkerrechtssubjekten vor:

»Aber wenn sie solche landesherrliche Handlungen vornehmen, worinnen sie durch die Reichsgrundgesetze nicht eingeschränkt sind; so sind sie deshalb nicht blos in Absicht auswärtiger Staaten, sondern selbst in Absicht aller übrigen teutschen Landesherren eben so zu betrachten, als wenn sie Regenten freyer Völker wären.«⁹⁷

Dynastische Familienverträge, die öffentliches Recht setzen, fallen daher nach Römer und anderen Exponenten des frühneuzeitlichen Völkerrechts wie Jean Dumont unter das Völkerrecht:

»Überdies gehören aber auch noch hierher die besonderen Verbindungen der teutschen Landesherren, welche einzelne Häuser miteinander abgeschlossen haben, und theils gemeinschaftliche Vertheidigung ihrer Lande oder wechselseitige Erbfolge betreffen. Jene nennt man Erbeinungen, diese Erbverbrüderungen. [...] Mehrere Beyspiele davon liefert die Reichsgeschichte, in welcher wir auch noch verschiedene andere Arten von solchen Verbindungen der Reichsfürsten und selbst der Reichskreise antreffen, deren Verbindlichkeiten nicht sowohl nach dem teutschen Staatsrechte als vielmehr nach dem Völkerrechte zu beurtheilen sind.«⁹⁸

⁹⁶ Zur Einordnung der Familienverträge in das öffentliche Recht des Heiligen Römischen Reichs siehe Wendehorst, Stephan (Hrsg.): *Positive Early Modern Law of Nations*. Gießen/Wien 2019.

⁹⁷ Römer, Carl Heinrich von: *Das Völkerrecht der Teutschen*. Als Lehrbuch bearbeitet. Halle 1789, 1. Abth., § 16, S. 61.

⁹⁸ Ebd., 2. Abth., 4. Kap., § 4, S. 103.

Die wirtschaftlichen Bestimmungen der Familienverträge – das Gleiche gilt für deren Religion, Justiz oder Militär betreffende Bestimmungen – unterstreichen, dass Familienverträge nicht nur zur Regelung familiärer Angelegenheiten dienten, sondern eine eigenständige Quelle des öffentlichen Rechts im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation darstellten.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Familienverträge in chronologischer Reihenfolge

Pactum Pacificationis & Partitionis inter GUNTCHRAMNUM & CHILDEBERTUM Reges Francorum, atque BRUNCHILDAM Reginam in Comitibus Andelavensibus quo eis placet juxta certam pactionem olim factam Regnum in duas partes inter se hereditario jure dividere, nec non Reginae BRUNICHILDI civitatem CARDUCUM quam primum cedere compluresque alias post GUNTCHRAMNI Transitum in dominationem ejusdem Reginae reverti debere. Actum die 4. Calendis Anno 26. Regni Domni GUNTCHRAMNI Regis, Domni CHILDEBERTI vero duodecimo anno. In: Dumont, Supplement 2,1. 28 Novembre 587, S. 5–6.

Erb-Theilungs-Vergleich zwischen den fünf Herren Brüdern/ WOLDEMAR, GEORG, JOHANN, SIGMUND, und ALBRECHT, allseits Fürsten zu ANHALT; worinn sie die bißhero mit gesambter Hand besessene Land/ und Gueter untereinander vertheylen. Geschehen am Oster-Tag im Jahr 1413. In: Dumont, Supplement, 2,2, CLXXXVI. 23. Avril 1413, S. 332–333.

Ewige Vereinigung und Verständniß zwischen Herzog Sigmund von Österreich vor sich und seine Erben/ und den Eydgenossen der Städte und Länder Zürich/ Bern/ Lucern/ Ury und Solothurn/ daß kein theil den andern bekriegen/ noch von andern aus ihren Landen bekriegen lassen wolle/ sondern vielmehr einander besonders die Eydgenossen dem Hertzog auch in der Graffschafft Tyrol in nöthigen fall helfen sollen. Zürich den Montag nach Sankt Gallen 1477. In: Dumont, 3,2, XI. 20. Oct. 1477, S. 14–15.

Erb-Theilung zwischen JOHANNES König in Dännemarck eines/ und FRIDERICH dessen Bruder/ Hertzogen zu Schließwig-Holstein anderen theils/ wodurch die Länder Schließwig/Holstein und Stormarn in zwey theile getheilet/ nemlich den Gottorffischen und Segebergischen/ wovon den Gottorffischen Hertzog FRIDERICH erwehlet/ und also der Segebergische König JOHANSEN verblieben. Gottorff am Tage Laurentii des Martyrers 1490. In: Dumont, 3,2, CXXXIX. 10. Août 1490, S. 251–254.

Erb-einigung und Vertrag zwischen denen Grafen Philipp/ Diether/ und Johann zu Ysenburg und Budingem/ durch Unterhandlung derer Grafen Thomas von

- Reineck/ Philipp zu Solms/ Eberhard zu Königstein/ und Wolff von Schönburg zu erhalt- und Consolidirung all ihrer Graff- und Herschafften/ auch Nahmens und Stammens aufgerichtet zu Mayntz am Mittwoch nach Batholomaei 1517. Benebst der Confirmation Ihro Römisch-Kayserlichen Mayestät MAXIMILIANI I. Geben Augspurg den 12. Septembris 1518. Wie auch Ihro Kayserlichen Mayestät MAXIMILIANI II. Renovir- und Bestättigungsbrieff über obbmelte Erbeinigung in favorem derer Graffen Philipp Georg/ Ludwig/ Wolff und Heinrichs zu Ysenburg ertheilet. Geben Speyer den 20. Julii 1570. In: Dumont, 4,1, CXVIII, 26. Août 1517, S. 258–263.
- Revers Friedrichs Hertzogen zu Lignitz Ihro Röm. Kayserl. Majest. Ferdinando gegeben; daß selbter zu Folge des sub dato Breßlau den 18then May 1546. Jahrs ergangenen Kön. Urthels/ sich von der zwischen denen Ständen der Cron Boheimb/ und Joachim Churfürsten zur Brandenburg aufgerichteten Erb-Verbrüderung entziehen/ die Unterthane solche nicht schwere lasse wolle/ sondern nach Absterben seiner/ dessen Fürstenthumb Land und Leuthe an benannte Kayserl. Majest. fallen sollen. Geben zu Prag den Sonnabend nach Allerheyiligen Tage 1549. In: Dumont, 4,2, CCXIX. 3. Nov. 1549, S. 351–352.
- Haereditaria Unio Rhenanae Patriae Archi-Diocesis Colonensis, quae Anno Christi 1463 erecta, & postmodum Anno 1550. ab Archi-Episcopo & Electore ADOLPHO cum Capitulo Metropolitano, & reliquis Statibus Comitum, Nobilium & Civitatum ad publicam utilitatem stabiler renovata & à Successoribus Archiepiscopis confirmata fuit. Accedit Declaratio Electoris JOSEPHI CLEMENTIS, quod Pecuniae subsidiariae presenti bello ab Ordinibus pro communi Bono suppeditatae nullatenus in consequentiam contra Libertates & Privilegia eorum trahi debeant. Dat. Bonnae Anno 1694. In: Dumont, 4,3, III, 12. Mai 1550, S. 4–10.
- Testament Kaysers FERDINANDI I, damahls noch Römischen Königs/ wodurch er anfangs seine Land und Leuthe unter seine drey Herren Söhne theilet/ Geben Wien den 25. Februarii 1554. In: Dumont, Supplement, 3,2, LIV, 25. Fevrier 1554, S. 134–140.
- Erbverbrüderung zwischen Johann Friedrich, Johann Wilhelm und Johann Friedrich Herzögen zu Sachsen und Wilhelm/ und Johann Friedrich den Jüngern/ allerseits Hertzogen zu Sachsen eines/ dann auch Wilhelm/ Georg Ernst/ und Boppo Vatern und Söhnen/ Graffen zu Henneberg andern Theils; Wodurch die letztren bewilligen/ dasz/ im fall sie ohne männlichen Erben mit Todt abgehen solten/ besagte Hertzogen in der gantzen Graffschaft Henneberg sucediren/ dahingegen besagte Hertzogen/ 130470 gulden obbenanter Graffen Schulden auf sich zunehmen und diesselbe zwanzig jahr zu verpensoniren versprechen. Geschehen zu Kahla den 1. Septembr. 1554. Sambt inserirten Consens in obiger Erbeinigung Augusti Churfürsts zu Sachsen/ und Philipps Landgrafen zu Hessen. Geben wie oben. In: Dumont, 4,3, XXXIII, 1. Sept. 1554, S. 74–77.

- Brüderlicher Vergleich und Erbeinigung zwischen Wilhelm/ Ludwig/ Philipp den Jüngern/ und Georg Land-Graffen zu Hessen zu beschützung dero Land undt Leuthen/ erhaltung beständiger Einigkeit/ und/ daß nach eines Tödtl. Hintritt ohne männl. Leibes-Erben/ die andern in dessen Verlassenschafft sammentl. succediren sollen. Geschehen Ziegenhein den 28. May 1568. In: Dumont, 5,1, LXXX, 1568, S. 164–169.
- Abschied zwischen denen Grafen Daniel/ Günthern/ und Heinrichen von Waldeck über Graf Philipps Seel. nachgelassenen Antheil an der Graffschafft Waldeck beschlossen; Worinn sie eins werden, daß Graff Danieli das halbe Hauß und Amt Waldeck/ Graff Günthern aber das Amt und Hauß Wildungen/ und Graff Heinrichen das halbe Hauß und Amt Rhoden/ sambt dem Hoff Billingshausen/ erblich verbleiben/ dabey auch dem letzten nach Tödtl. hintritt eines derer ersten ohne Erben das Amt Waldeck oder Wildungen vorbehalten seyn/ die nutzungen aber der Aembtern zwischen besagtem Graff Heinrich und dem überbleibenden vertheilet werden sollen. Geben zu Waldeck Sonnabends nach Heyl. Drei Königen den 8. Januarii 1575. In Dumont, 5,1, CXVI, 8 Janv. 1575, S. 233–234.
- Ferner Erb-Vertrag und Einigung zwischen Daniel/ Heinrich/ und Günthern Grafen zu Waldeck/ wegen noch übrig Graff Philipps Seel. unvertheilt hinterlassenen Antheils an der Graffschafft Waldeck/ wodurch dem ersten das Amt und Stadt Numberg/ die Dörfer Netze und Brunghausen/ sambt dem Closter Netze/ Graff Heinrichen aber die halbe Herrschafft Itter, nebst denen Clöstern Werba und Obern Ensa/ und Graff Günthern das Closter und Haus Hohenschied/ nebst gewissen Victualien aus der Stadt Freyenhagen/ wie auch ie helffte der Erbzinsen aus der Stadt Wildungen zukommen/ und dann ferners deren ersterer Regierender Herr verbleibet/ ansonsten auch wegen der Reichs-Steuern und Väterl. Schulden verabredet worden. So geschehen Waldeck den Montag nach Palmarum 1575. In: Dumont, 5,1, CXVIII, 18 Mars 1575, S. 235–237.
- Erb-Theilungs-Tractat zwischen denen Fürsten zu Anhalt JOHANN-GEORG, CHRISTIAN, AUGUST, RUDOLPH und LUDWIG; Worinnen dieselbe ihre Fürstenthumb und Lande in 4. Theile voneinander sezen/ und weilen ihrer fünffe/ sich mit dem jüngsten/ nemlich Fürst AUGUSTO abfinden und vergleichen, Geschehen zu Dessau, den 2. Julii 1603. In: Dumont, Supplement, 3,1, CIII, 2. Juli 1603, S. 253–257.
- Reiterirter Erbvertrag zwischen JOHANN, GEORG, CHRISTIAN, AUGUST, RUDOLPH und LUDWIG allerseits Fürsten zu Anhalt wodurch der den 30. Junii 1603. Zwischen Ihnen errichtete Erb-Vertrag bestätigt/ und dan wegen Possess-Ergreifung der darinn ergangenen Theilung verglichen wird/ geschehen zu Dessau den 18. May 1606. Nebst der Notul des Eydes so die Unterthanen bey der Huldigung thun sollen. In: Dumont, Supplement, 3,1, CVII, 18. Maji 1606, S. 263–264.

- Bey-Abschied zwischen GEORG, CHRISTIAN, AUGUST, RUDOLPH und LUDWIG allerseits Fürsten zu Anhalt/ worinnen sie zu Bestätigung des Anno 1603 errichteten Vertrags und glücklicher Continuierung des Geist- und Weltlichen Regiments verschiedener Puncten und Mitteln sich verglichen. Geschehen Dessau den 7. August 1606. In: Dumont, Supplement, 3,1, CVIII, 7. Augusti. 1606, S. 264–265.
- Haupt-Accord oder gütliche Vergleichung zwischen Landgraf Wilhelm zu Hessen-Kassel und Landgraf George zu Hessen-Darmstadt/ durch interposition Landgraf Philipps zu Hessen/ aufgericht/ worinnen ein Teil sowohl als der andere auf viele gegen einander habende praetentiones, vornehmlich der von Kassel vor sich und die ganze kasselische Linie auf das Fürstentum Ober-Hessen renunciret; auch einen Anteil an Stadt und Amt Amtsstadt an Darmstadt cediret. Geben zu Darmstadt am 24. September 1627 mit Kaisers Ferdinand II. Confirmation, geben auf Schloss zu Prag den 1. Februar 1628. In: Dumont, 5,2, CCLXXXVI, 1627, S. 524–532.
- Erb-Vertrag zwischen Georg Wilhelm/ und Johann Fridrich Gebrüderen/ und Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg/ durch Verordnete von Ludwig dem XIV. König in Frankreich/Maximilian Erzbischoffen zu Cölln/Friedrich Wilhelm Churfürsten zu Brandenburg/ Carl König in Schweden/ Commissarien geschlossen; worin die/ zwischen denenselben Occasione Successionis, in denen/ vom Christian Ludwig Hertzogen von Braunschweig erledigten Fürstenthumben und Herrschafften/ entstandene Mißhelligkeiten beygelegt/ obmeldte Fürstenthumb und Graffschafften unter sie vertheilet werden/ auch dabey zur ewigen Einigkeit derselben die Succession, Vermög dieser Landes-Theilung/ bey dero absteigenden Manns-Stamme/ zu verbleiben abgeredet/ und bey diesen Vertrag festzubleiben beschlossen wird. Geben zu Hildesheimb, den 2. September 1665. In: Dumont, 6,3, XXIII, 2. Sept. 1665, S. 44–46.
- Ewiges Unions-Pactum zwischen dem Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich und dem Churfürstl. Hause Braunschweig und Lüneburg geschlossen/ darinnen sie einander mit einer gewissen huelffe zu succurieren/ Chur-Hannover der Cron Boheim voellige Resitution in das Exercitium der Ihr competirender Jurium Electoralium, mit ihren suffragiis zu secundiren/ und bey der Wahl eines Roemischen Kaysers und Koenigs sein Suffragium keinem anderen/ als dem Primogenito der Ertz-Hertzoglichen Linie zu geben verspricht; Wien den 22. Martii 1692. Mit einem separaten Articul/ wodurch Hertzog Ernst-Augustus von Braunschweig denen Chatholischen erlaubt/ zu Hannover und Zell eine Kirche und Schule bauen zu können. Geben Wien den 22. Martii 1692. In: Dumont, 7,2, CXLVI, 22. Mars 1692, S. 307–310.
- Tractat zwischen Ihro Kayserl. Maj. JOSEPHO und Brittannischer Köngl. Majestl. ANNA eines/ und einer Löbl. Rhaetischen Republic andern Theils/ wegen des

- Durchmarchsches der Kayßerl. und Hoher Aliirter Troupen durch das Pundtner Land. Chur den 13, Martii Anno 1707. In: Dumont, Supplement, 3,2, XLIV, 13. Mars 1707, S. 55–56.
- Nassauischer Erbverein 1783. In: Schulze-Gävernitz, Hermann Johann Friedrich von (Hrsg.): Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. Bde 1–3. Jena 1862–1883, S. 117–128.
- Der zwischen den drei regierenden Hochfürstlichen Häusern zu Anhalt über die Theilung des Antheils Anhalt Zerbst geschlossene Rezess vom 27. Mai, 5. u. 10. Juni 1798. In: Schulze-Gävernitz: Die Hausgesetze, S. 117–128.

Gedruckte Quellen

- Das Tiroler Fischereibuch Maximilians I.: Codex Vindobonensis 7962. Bd. 1: Text (Einleitung, Transkription und Übersetzung). Graz/Wien/Köln 1967.
- Dumont, Jean (Hrsg.): Corps universel diplomatique du droit des gens, contenant un recueil des traitez d’alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, d’échange, de Protection et de Garantie, de toutes les Conventions, transactions, Pactes, Concordates et autres Contrats qui ont été faits en Europe, depuis le Règne de l’Empereur Charlemagne jusque à présent, avec les Capitulations impériales et royales, les Sentences Arbitrales dans les Causes importantes; les Déclarations de guerre, les Contrats de Mariage de Grands Princes, leurs Testament, Donations, Renonciations, & Protestations; les Investitures des grands Fiefs; les Erections des grandes Dignités, celle des grandes Compagnies de Commerce et en général de tous les Titres, sous quelque nom qu’on les désigne, qui peuvent servir à fonder ou justifier les droits et les intérêts des princes et états de l’Europe. Le tout tiré en partie des Archives de la très Auguste Maison d’Autriche et en partie de celles de quelques Princes et Etats; comme aussi des Protocolles de quelques grands Ministres; des Manuscrits de la Bibliothèque Royale de Berlin; des meilleures Collections, qui ont déjà paru tant en Allemagne qu’en France, en Angleterre, en Hollande et ailleurs; sur tout des Actes de Rymer et enfin le plus estimés, soit en Histoire, en Politique ou on droit; par M. J. Dumont Baron de Carelsroon, Ecuier, Conseiller et historiographe de Sa Majesté Impériale et Catholique. Bd. 1, Teil 1 – Bd. 8, Teil 2. Amsterdam/Den Haag 1726–1731.
- Dumont, Jean/Rousset de Missy, Jean (Hrsg.): Supplement au corps universel diplomatique du droit des gens, contenant un recueil des traitez d’alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, d’échange, de Protection et de Garantie, de toutes les transactions, Pactes, Concordates et autres Contrats, Capitulations impériales et royales, Donations, Renonciations, Testamens, Investitures et en général de tous les Titres, sous quelque nom qu’on les désigne, qui ont échapé aux

- premieres recherches de Mr. Du Mont. Continué jusqu'à présent par Mr. Rousset, Membre des Académies des Sciences de St. Petersbourg & de Berlin. Bd. 1, Teil 1 – Bd. 2, Teil 2. Amsterdam/Den Haag 1739.
- House Laws of Waldeck-Pyrmont. URL: <https://www.heraldica.org/topics/royalty/HGWaldeck.htm>. [letzter Zugriff: 30.05. 2021].
- Klüber, Johann Ludwig: Besprechung der Disputation De unionibus hereditariis in Germania per iuris manuarii aevum usatis von Johann Daniel Kind und Ernst Friedrich Adam Frh. von Manteufel. In: Klüber, Johann Ludwig: Kleine Juristische Bibliothek oder ausführliche Nachrichten von neuen kleineren juristischen vornehmlich akademischen Schriften mit unparteyischer Prüfung derjenigen. Bd. 1/1. Stück. 2. Aufl., Erlangen 1786, S. 1–12.
- Lünig, Johann Christian: Teutsches Reichsarchiv, in welchem zu finden I. Desselben Grund-Gesetze und Ordnungen ... II. Die merckwürdigsten Recesse, Concordata, Verleiche, Verträge, ... III. Jetzt höchst- hoch- und wohlermeldter Chur-Fürsten ... Privilegia und Freyheiten, auch andere Diplomata, ... welche zu Erläuterung des Teutschen Reichs-Staats nützlich und nöthig sind. Aus denen berühmtesten Scribenten, raren Manuscriptis, und durch kostbare Correspondenz zusammengetragen. Bde. 1–24. Leipzig 1710–1722.
- Moser, Johann Jacob: Persönliches Staats-Recht derer Teutschen Reichs-Stände. 2 Teile (Neues Teutsches Staats-Recht, 11, 1–2). Franckfurt/Leipzig 1775. Moser, Johann Jacob: Familien-Staats-Recht derer Teutschen Reichsstände. 2 Teile (Neues Teutsches Staatsrecht, 12, 1–2). Franckfurt und Leipzig 1775.
- Moser, Johann Jacob: Staats-Recht des hoch-fürstlichen Hauses Anhalt, Leipzig und Frankfurt: Fuchs, Spring, 1740, wieder abgedruckt in: Moser, Johann Jacob: Die heutige besondere Staats-Verfassung der Stände des Teutschen Reichs, oder Sammlung des besonderen Staats-Rechts aller einzelnen Stände des Röm. Reichs. Erster Band, Darinnen enthalten, Nach der allgemeinen Einleitung ... I. Das Churfürstl. Erz-Stift Trier, wie auch die gefürsteten Abtey Prüm und Abtey St. Maximin, II. Das Fürstl. Haus Anhalt, wie auch die Abtey Gernode, Graffschaft Holzapffel und Herrschaft Jever, III. Die Abtey Baintdt, Ferner IIII. Die Stadt Aachen und V. die Stadt Zell am Hammersbach. Leipzig 1745.
- Moser, Johann Jacob: Teutsches Staats-Recht. 12. Theil. Darinnen von derer catholischen geistlichen Reichs-Stände Pallio, Annaten, Regierungs-Antritt ... so dann von denen weltlichen Reichs-Ständen gehandelt wird. Leipzig/Ebersdorf 1744.
- Moser, Johann Jacob: Teutsches Staats-Recht. 14. Theil. Darinnen von dem Herkommen in denen Chur-Fürst-Fürst- und Gräflichen Häusern in Ansehung der Versorgung derer nachgebohrenen Herrn, etc. von ihrer Abfindung überhaupt, ihrer Person, Familie und Bedienten, ihrer und der regierenden Herrn Verhalt gegen einander, ihrer Abfindung mit Land- und Leuten oder Geld, ihres unterhalts Vermehr- oder Verminderung, der Erb-Folge in ihren Portionen und Deputaten, wie auch

- ihrer Begräbniß, Erbschafft, Schulden, etc. und endlich von denen Theilungen in denen Häusern derer weltlichen Reichs-Stände gehandelt wird. Leipzig/Ebersdorf 1744.
- Moser, Johann Jacob: Teutsches Staats-Recht, 15. Theil. Darinnen der Rest von denen Theilungen vorgetragen und dann ferner von dem Herkommen in denen Häusern derer weltlichen Reichs-Stände in Ansehung der gemeinschaftlichen Regierung, wie auch derer in Gemeinschaft behaltenen einzelnen Stücke, nicht weniger von der Collateral-Succession und endlich des Verzichts derer Töchter gehandelt wird. Leipzig/Ebersdorf 1744.
- Moser, Johann Jacob: Teutsches Staats-Recht, 23. Theil. Darinnen von dem Herkommen in denen Häusern derer weltlichen Reichs-Stände in Ansehung derer Familien- und Haus-Verträgen, derer Familien Streitigkeiten und Austräge ... und endlich ihrer Schulden, besonders deren, die nicht auf dem Lande haften, gehandelt wird, Leipzig/Ebersdorf 1746.
- Moser, Johann Jacob: Teutsches Staats-Recht. 25. Theil. Darinnen der Rest der Materie von dem Herkommen in denen Häusern derer weltlichen Reichs-Stände in Ansehung derer Testamenten, Codicillen und anderer elterlicher Dispositionen ... wie auch von Gemahlinnen oder Witwen Verlassenschaft anzutreffen seynd. Leipzig/Ebersdorf 1746.
- Moser, Johann Jacob: Teutsches Staats-Recht. 26. Theil. Darinnen, nebst dem Rest der Materie von der Gemahlinnen und Wittwen Verlassenschaft ... anzutreffen seynd. Leipzig/Ebersdorf 1746.
- Neuer Naussauischer Erbverein vom 30. Juni 1783, abgedruckt in: d'Lëtzebuenger Land, 05.08.2011. URL: <http://www.land.lu/page/article/670/4670/DEU/index.html> [letzter Zugriff: 30.05.2021].
- Pactum primogeniturae waldeccense, 12. Juni 1685, mit kaiserlicher Bestätigung, 22. August 1697, Christian Ludwig Graf zu Waldeck, 31. September 1695. URL: <https://www.heraldica.org/topics/royalty/HGWaldeck.htm> [letzter Zugriff: 26.01.2021].
- Pütter, Johann Stephan: Deductio prima in Sachen der Anhalt-Cöthnischen Ritterschaft gegen des Herrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen Hochfürstl. Durchlaucht puncto collectarum sine consensu ordinum provincialium impositarum, atque imunitatis bonorum equestrium violatae. In: Pütter, Johann Stephan: Auserlesene Rechts-Fälle aus allen Theilen der in Teutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit in Deductionen, rechtlichen Bedenken, Relationen und Urtheilen, theils in der Göttingischen Juristen-Facultät, theils in eigenem Namen ausgearbeitet. Teil 3. Göttingen 1767, S. 525–639.
- Römer, Carl Heinrich von: Das Völkerrecht der Teutschen. Als Lehrbuch bearbeitet. Halle 1789.
- Schilter, Johann: De paragio et apanagio, succincta expositio. Straßburg 1701.

- Schulze-Gävernitz, Hermann Johann Friedrich von (Hrsg.): Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. Bde 1–3. Jena 1862–1883.
- Spener, Jacob Carl: Teutsches Ius Publicum oder des Heil. Römisch-Teutschen Reichs vollständige Staats-Rechts-Lehre. Bde 1–7. Franckfurt am Main/Leipzig 1723–1733 [mehr nicht erschienen].
- Weisthum der Gesetze, Ordnungen und Vorschriften, welche in die Nassauische Teutsche Länder, Ottoische Linie, von den ältesten Zeiten bis hierhin ergangen sind, hrsg. von August Friedemann Ruehle von Lilienstern. Teil 2. Hadamar 1803.

Literaturverzeichnis

- Antholz, Birger: Geschichte der quantitativen Konjunkturprognose-Evaluation in Deutschland. In: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 75 (2006), S. 12–33.
- Bidermann, Hermann Ignaz: Entstehung und Bedeutung der Pragmatischen Sanktion. In: Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 2 (1875), S. 123–160, S. 217–253.
- Bourdieu, Pierre: Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, übersetzt von Günter Seib, Frankfurt am Main 1987 [zuerst: *Le Sens pratique*, Paris 1980].
- Bourdieu, Pierre: »Ökonomisches Kapital – Kulturelles Kapital – Soziales Kapital«. In: Bourdieu, Pierre: Die verborgenen Mechanismen der Macht (Schriften zu Politik & Kultur, 1), Hamburg 2015, S. 49–79.
- Endres, Max: Handbuch der Forstpolitik mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung und Statistik. 2. Aufl., Berlin 1922 [zuerst 1905].
- Helfferrich, Tryntje: *The Iron Princess. Amalia Elisabeth and the Thirty Years War*. Cambridge/MA 2013.
- Hirsch, Erhard: Generationsübergreifende Verträge reichsfürstlicher Dynastien vom 14. bis zum 16. Jahrhundert (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte, 10). Berlin 2013.
- Kretschmann dankt dem Adel für den Erhalt von Kulturdenkmälern, 16.05.2017. URL: https://www.focus.de/regional/stuttgart/regierung-kretschmann-dankt-dem-adel-fuer-den-erhalt-von-kulturdenkmaelern_id_7142245.html [letzter Zugriff: 30.05.2021].
- Matzerath, Josef: »dem gantzen Geschlechte zum besten«. Die Familienverträge des sächsischen Adels vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. In: Keller, Katrin und Matzerath, Josef (Hrsg.): *Geschichte des sächsischen Adels*, Köln/Weimar/Wien 1997, S. 291–319.
- Mohnhaupt, Heinz: Die Lehre von der »Lex Fundamentalis« und die Hausgesetzgebung europäischer Dynastien. In: Ders., *Historische Vergleichung im Bereich von Staat und Recht (Ius Commune, Sonderhefte, 134)*, Frankfurt am Main 2000 [zuerst 1982], S. 1–33.

- Morgenstern, Oskar: *Wirtschaftsprognose. Eine Untersuchung ihrer Voraussetzungen und Möglichkeiten.* Wien 1928.
- Müller, Mario: *Besiegelte Freundschaft. Die brandenburgischen Erbeinungen und Erbverbrüderungen im späten Mittelalter, (Schriften zur politischen Kommunikation, Bd. 8).* Göttingen 2010.
- Müller, Mario/Spieß, Karl-Heinz/Tresp, Uwe (Hrsg.): *Erbeinungen und Erbverbrüderungen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Generationsübergreifende Verträge und Strategien im europäischen Vergleich (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte Bd. 17).* Berlin 2014.
- Pieper, Lennart: *Einheit im Konflikt. Dynastiebildung in den Grafenhäusern Lippe und Waldeck in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Norm und Struktur, Bd. 49).* Göttingen 2019.
- Puppel, Pauline: *Die Regentin. Die vormundschaftliche Herrschaft in Hessen 1500–1700 (Geschichte und Geschlechter, Bd. 43).* Univ. Kassel Diss. Phil. 2003, Frankfurt a. M. 2004.
- Schmitt, Carl: *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum.* 4. Aufl., Berlin 1997.
- Turba, Gustav: *Die Grundlagen der pragmatischen Sanktion, Bd. 1: Ungarn, Bd. 2: Die Hausgesetze (Wiener staatswissenschaftliche Studien Bd. 10/2 u. 11/1).* Leipzig/Wien 1911/12.
- Turba, Gustav (Hrsg.): *Die pragmatische Sanktion. Authentische Texte samt Erläuterungen und Übersetzungen.* Wien 1913.
- Ulshöfer, Fritz: *Die Hohenlohischen Hausverträge und Erbteilungen. Grundlinien einer Verfassungsgeschichte der Grafschaft Hohenlohe seit dem Spätmittelalter.* Universität Tübingen Diss. Jur. 1961, Neuenstein 1960.
- Verzijl, Jan Hendrik Willem: *International Law in Historical Perspective. Teil 3: State Territory (Nova et Vetera Iuris Gentium).* Leiden 1970.
- Wendehorst, Stephan: *Die Geschichte des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation als Völkerrechtsgeschichte – History of the Holy Roman Empire of the German Nation as History of the Law of Nations.* Unveröff. Vortrag, Ringvorlesung Aus der Werkstatt: Aktuelle Forschungen zur Rechtsgeschichte, Universität Wien, Juridicum, 29. April 2021, digital.
- Wendehorst, Stephan (Hrsg.): *Positive Early Modern Law of Nations.* Gießen/Wien 2019.
- Westphal, Siegrid: *Kaiserliche Rechtsprechung und Herrschaftliche Stabilisierung: Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648–1806 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 43).* Köln 2002.
- Westphal, Siegrid: *Das dynastische Selbstverständnis der Ernestiner im Spiegel ihrer Hausverträge.* In: Walther, Helmuth. G. u. a. (Hrsg.): *Die Ernestiner. Politik, Kultur und gesellschaftlicher Wandel.* Köln/Weimar/Wien 2016, S. 33–54.